

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES GESTELLUNGSBETRIEBES DER STADT INNSBRUCK

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 03.12.2018 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.11.2018, Zl. KA-07390/2018 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder im Büro des Bürgermeisters, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtssenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74 a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74 c IStR hat die Kontrollabteilung eine Prüfung von Teilbereichen des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck vorgenommen.

Diese Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74 a Abs. 1 IStR auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Prüfungsgegenstand

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf die

- Beschreibung der definierten Aufgaben und Produkte,
- Abbildung des Gestellungsbetriebes in der Jahresrechnung, insbesondere der voranschlagsunwirksamen Gebarung,
- Darlegung der Entwicklung der zweckgebundenen Wertpapierveranlagungen und der regionalen Immobilienveranlagungen,
- Darstellung der Entwicklung der Deckungslücke und daraus abgeleitete Maßnahmen und Empfehlungen sowie
- Dokumentation der gewährten (Direkt-)Kredite

gelegt.

Prüfungsrelevant waren grundsätzlich die Haushaltsjahre 2015 bis 2017, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch auf Fakten aus Vorjahren Bezug genommen worden ist. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurden punktuell auch Daten des aktuellen Jahres 2018 verwendet.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

Ausgliederung der Stadtwerke Innsbruck und der Abwasserreinigungsanlage in die IKB AG

Die Stadt Innsbruck hat mit Wirkung 01.01.1994 ihr verfassungsgesetzlich zustehendes Recht in Anspruch genommen und einen Teil ihrer Eigenbetriebe, insbesondere die Stadtwerke Innsbruck und die Abwasserreinigungsanlage (Klärwerk) in eine Aktiengesellschaft, in die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (im folgenden kurz IKB AG genannt), ausgegliedert.

Mit der Einbringung gemäß Sacheinlagevertrag vom 05.09.1994 ging das gesamte (aktive und passive) Betriebsvermögen der Stadtwerke Innsbruck auf die IKB AG über. Nur das Personal und die damit verbundenen Pensions- und Abfertigungslasten blieben bei der Stadt Innsbruck zurück. Durch die gleichzeitig damit verknüpfte Personalgestellung an die IKB AG blieb der betriebliche Bereich der Stadtwerke noch mit einem Rest bestehen, der sich in dieser Personalgestellung erschöpft.

Die Stadt Innsbruck ist auch nach der Sacheinlage Arbeitgeberin der gestellten Bediensteten geblieben. Darüber hinaus galten für die bei der Einbringung zurückbehaltenen Dienstnehmer weiterhin die Bestimmungen des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes bzw. der Vertragsbedienstetenordnung für die Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck.

Für die in diesem Zusammenhang erforderliche Überlassung des notwendigen Personals wurde ein Landesgesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung der Aufgaben an die IKB AG (LGBl. 12/1994 vom 25.11.1993) erlassen.

Bedienstete, welche zum 31.12.1993 in einem öffentlich-rechtlichen (Beamte) oder privatrechtlichen (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Innsbruck standen, und zwar bei den Stadtwerken Innsbruck oder bei der Abwasserreinigungsanlage (Klärwerk) der Landeshauptstadt Innsbruck, wurden mit Wirkung vom 15.09.1994 der IKB AG gemäß § 1 Abs. 1 obigen Landesgesetzes (Zuweisungsgesetz) zur Dienstleistung zugewiesen.

Ausgliederung der Stadtentwässerung und der Abfallentsorgung in die IKB AG

Mit 01.01.1998 wurden zusätzlich noch die betrieblichen Bereiche der Stadtentwässerung (Kanalsystem) und die Abfallentsorgung (Müllabfuhr) aus der Verwaltung der Stadt Innsbruck ausgegliedert und in die IKB AG eingebracht. Hierzu hat der Tiroler Landtag am 12.11.1997 eine Abänderung des Landesgesetzes vom 25.11.1993 (Zuweisungsgesetz) mit dem Inhalt beschlossen, dass auch Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die in der Stadtentwässerung (Kanalsystem) und der Abfallentsorgung (Müllabfuhr) beschäftigt waren, unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

zur Dienstleistung zugewiesen werden können, soweit dies aus kommunal- und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig sei.

Anteilsverkauf
(25 % + 1 Aktie)
zur Sicherung und
Abdeckung der
Pensionsverpflichtungen

Dem Beschluss des Gemeinderates vom 05.04.2002 folgend ist der Verkaufserlös aus dem Anteilsverkauf von 25 % + 1 Aktie der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft an den strategischen Partner (TIWAG-Tiroler Wasserkraft Aktiengesellschaft) einem Sondervermögen zweckgebunden zuzuführen.

Dieses Sondervermögen soll in Form eines langfristig zu veranlagenden Kapitalstockes zur Sicherung und Abdeckung der Pensionsverpflichtungen der Stadt Innsbruck für die Beamten und Vertragsbediensteten der vormaligen Stadtwerke Innsbruck sowie die weiteren der IKB AG zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bediensteten (Stadtentwässerung und Abfallentsorgung) verwendet werden.

Die damalige Projektgruppe „Veranlagung“ hat im Hinblick auf die Wahrnehmung der Verantwortung für diese Gesamtveranlagung mehrere gesellschaftsrechtliche, insbesondere steuer- und abgabenschonende Konstruktionen – GmbH, gemeinnütziger Fonds, Landesfonds, Betrieb gewerblicher Art innerhalb der Stadtverwaltung (Gestellungsbetrieb) – geprüft. Nach eingehender Beurteilung der Vor- und Nachteile der einzelnen Lösungen hat sich der seit 15.09.1994 bestehende Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck (im Folgenden kurz GESB genannt) als am besten geeignete Einrichtung für das Management und die Geschäftsführung des von der Stadt Innsbruck in diesen Betrieb gewerblicher Art einzubringenden Veranlagungsvermögens herausgestellt.

Die Kontrollabteilung merkte in diesem Zusammenhang ergänzend an, dass zur Abwicklung und laufenden Betreuung dieser Vermögensveranlagung darüber hinaus noch ein Anlagebeirat (seit Herbst 2016: Finanzbeirat) und ein externer Controller eingerichtet bzw. bestellt wurden.

3 Gestellungsbetrieb als Betrieb gewerblicher Art

Betrieb gewerblicher
Art im Sinne des KStG
mit Rechnungs-
legungspflicht

Der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 2 KStG mit Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB und einer Gewinnermittlung nach § 5 EStG iVm § 7 Abs. 3 KStG.

Der zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellste festgestellte Jahresabschluss des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck war jener zum 31.12.2016 vom 05.04.2018. Auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde dieser Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – erstellt.

Außerdem steht der besagte Betrieb gewerblicher Art in einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit den Betrieben der Stadtgemeinde Innsbruck und wird bei der dortigen Steuernummer erfasst.

Der Gestellungsbetrieb beauftragte jährlich eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Erstellung des Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie

Anhang zum 31.12.. Zudem wird auch eine Körperschaftsteuererklärung für den Betrieb gewerblicher Art erstellt. Die steuerliche Veranlagung erfolgt beim Finanzamt Innsbruck. Zuletzt wurde das Jahr 2016 mit Bescheid vom 11.04.2018 veranlagt.

Personalgestellung

Mit der Gründung der IKB AG verpflichtete sich die Stadt Innsbruck alle damaligen städtischen Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) der eingebrachten Betriebe mit Pensionsanspruch weiterhin in ihrem Personalstand zu behalten. Dafür verrechnet der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck der IKB AG im Rahmen der Personalgestellung ein Gestellungsentgelt gemäß den Bestimmungen des Sachleihevertrages.

4 Gestellungsbetrieb in der städtischen Organisation

Einrichtung des „Gestellungsbetriebes“ als städtische Dienststelle

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 14.07.1994 beschlossen, dass nach Auflassung der Stadtwerke Innsbruck als Unternehmung der Stadt im Sinne des § 39 Innsbrucker Stadtrecht für die in der Form eines Betriebes gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG 1988 fortzuführenden Tätigkeit der Personalgestellung eine entsprechende Organisationseinheit im Verband des Magistrates zu schaffen ist.

Der seinerzeitige Bürgermeister hat in Vollziehung dieses GR-Beschlusses mit Dienstanweisung vom 14.09.1994 die Einrichtung einer eigenen Dienststelle bei der städtischen Finanzabteilung als „Gestellungsbetrieb“ verfügt.

Dem Gestellungsbetrieb obliegt gemäß betreffender Dienstanweisung die Verwaltung einschließlich der gesamten Lohnverrechnung der zur Verfügung gestellten Dienstnehmer, die Verrechnung des Gestellungsentgeltes an die IKB AG nach den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, die Durchführung von Personalmaßnahmen unter entsprechender Einbindung der IKB AG sowie die Abwicklung der eigenen Verwaltung einschließlich des eigenen Personalaufwandes.

Mit vier ehemaligen Bediensteten der Stadtwerke Innsbruck, die von der Zuweisung an die IKB AG ausgenommen waren, wurde der Betrieb des Gestellungsbetriebes im Jahr 1994 besetzt. Die Organisationseinheit Gestellungsbetrieb umfasste einen Leiter, eine Sekretärin und zwei Sachbearbeiter.

Die für die Führung des Gestellungsbetriebes notwendigen Räumlichkeiten samt dazugehöriger Büroeinrichtung sind im Geschäftsgebäude der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11 situiert.

4.1 Aufbauorganisation

Leitung des Amtes für Gestellungsbetrieb – Empfehlung

Der prüfungsgegenständliche Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck ist organisatorisch der Magistratsabteilung IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung als Amt mit einem dazugehörigen Referat mit derselben Bezeichnung „Gestellungsbetrieb“ zugeordnet.

Bezugnehmend auf die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) steht ein Amt (im Folgenden auch als Dienststelle bezeichnet) unter der Leitung eines Amtsvorstandes. Die-

ser leitet den Dienst in der betreffenden Dienststelle nach den Grundsätzen des § 5 MGO und ist insbesondere mit der Aufsicht über die der Dienststelle zugeordnete(n) Referatsleiter(n) befasst. Außerdem obliegt dem Amtsleiter die Mitwirkung an der Personalentwicklung in Bezug auf die Mitarbeiter sowie deren laufende Information über anzuwendende Vorschriften und grundsätzliche Entscheidungen. Ferner hat der Amtsvorstand an der Planung und Verwendung der zur Besorgung der Verwaltung erforderlichen Mittel mitzuwirken. Des Weiteren obliegt dem Amtsleiter gemäß MGO auch die Mitwirkung an der Reform der Stadtverwaltung, insbesondere mit den Mitteln der dezentralen Ressourcenverwaltung, des Controllings und der Mitarbeiterführung durch Zielvereinbarung.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass im Amt bzw. Referat Gestellungsbetrieb nur mehr ein Bediensteter, der Referatsleiter, beschäftigt ist.

Dem mit Produktverantwortung ausgestatteten Referatsleiter sind Aufgaben zur fachverantwortlichen Erledigung mit im Vorhinein zugewiesenen Sach- und Personalressourcen unter Zielvorgaben wie Qualitäts-, Kosten- und Zeitkriterien übertragen. Entsprechend den Bestimmungen der MGO unterliegt ein Referatsleiter der Aufsicht durch die organisatorisch zuständige Amtsleitung sowie Abteilungsleitung.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu ergänzend an, dass mit der Versetzung des damaligen Vorstandes des Amtes für Gestellungsbetrieb in den dauernden Ruhestand mit Wirkung 31.07.2003 keine nachfolgende Bestellung eines diesbezüglichen Dienststellenleiters (Amtsleiter) erfolgte.

Abschließend regte die Kontrollabteilung an, aus Gründen der Aktualität sowie auf Grund geänderter Anforderungen der Verwaltungspraxis eine Evaluierung der Aufbauorganisation des Stadtmagistrates hinsichtlich der Einteilung in Ämter und Referate der MA IV vorzunehmen.

Dazu merkte der Leiter des Gestellungsbetriebes an, mit der Abteilungsleitung der MA IV Gespräche hinsichtlich einer künftigen Zuordnung des Gestellungsbetriebes vorzunehmen.

4.2 Tätigkeitsprofil

Leistungsumfang des Amtes für Gestellungsbetrieb

Neben den gültigen Bestimmungen der Magistratsgeschäftsordnung, in welcher die Besorgungen der Verwaltungsgeschäfte durch den Magistrat geregelt sind, ist in der Geschäftseinteilung der MGO die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtes für Gestellungsbetrieb festgeschrieben, welche sich im Rahmen der Gemeinde- und Bezirksverwaltung ergibt. Demzufolge sind dem Amt für Gestellungsbetrieb folgende Agenden zugedacht:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Gestellungsbetriebes für die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, insbesondere Personalverwaltung der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bediensteten.

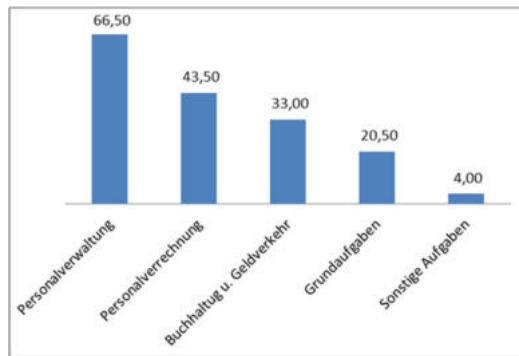
Produkte des Amtes für
Gestellungsbetrieb –
Empfehlung

Das Amt für Gestellungsbetrieb hat insgesamt drei Produkte definiert:

- 4911 Personalverrechnung,
- 4912 Buchhaltung und Geldverkehr sowie
- 4913 Personalverwaltung

Eine in dieser Angelegenheit ergänzend durchgeführte Einschau der Kontrollabteilung in die Stundenaufzeichnung bzw. -verteilung der Funktionsmatrix (Prozessmonitor) des Amtes für Gestellungsbetrieb zeigte, dass sich die zeitlichen Ressourcen des diesbezüglichen Leiters

im Rahmen der Produktzuordnung auf die allgemeinen Grundaufgaben, sonstige Aufgaben und Fachaufgaben der oben erwähnten Produkte wie folgt verteilen:



Der Leiter des Gestellungsbetriebes wendet gemäß Funktionsmatrix für die Fachaufgaben der drei Produkte etwa 86 %, für die allgemeinen Grundaufgaben rd. 12 % und für die sonstigen Aufgaben ca. 2 % der gesamten zu leistenden Verwaltungsstunden auf. Sogin werden insgesamt 167,50 Arbeitsstunden pro Monat in der Funktionsmatrix für unterschiedliche Aufgabenbereiche ausgewiesen.

Eine umfassende Evaluierung der Produkte, der dazugehörigen Fachaufgaben und die dem Aufgabenbereich zugeordneten Arbeitsstunden des Referatsleiters des Gestellungsbetriebes lag nach Recherchen der Kontrollabteilung bereits einen längeren Zeitraum zurück. Daher regte die Kontrollabteilung aus Gründen der Aktualität an, die ausgewiesenen Stundenzuordnungen des Leiters des Gestellungsbetriebes auf die jeweiligen Fachaufgaben, insbesondere auf die allgemeinen Grundaufgaben entsprechend dem derzeitigen Tätigkeitsbereich bzw. Arbeitsschwerpunkt, zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren informierte die betroffene Dienststelle die Kontrollabteilung, dass eine eingehende Prüfung der veränderten und erweiterten Aufgabenbereiche des Referatsleiters durchgeführt werde.

4.3 Risikomanagement

Relevante Risiken

Mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 02.11.2015, Zl. Maglbk/8743/MD-SO/1 wurde ein Risikomanagement im gesamten Stadtmagistrat mit dem Ziel eingeführt, sämtliche Risiken der jeweiligen städtischen Dienststellen (Ämter und Referate) zu erkennen, zu

bewerten und zu dokumentieren sowie daraus geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Die Kontrollabteilung nahm diesbezüglich eine Einschau in das Risikomanagementsystem SharePoint der zu prüfenden Dienststelle vor und stellte fest, dass sechs Risiken, davon vier bezüglich Datenschutz, Datenmissbrauch, Datenverlust und Ausfall der EDV und zwei bei der Kategorie Finanzielle Risiken, Haftungen, festgeschrieben wurden.

Da der Gestellungsbetrieb eine Ein-Personen-Dienststelle ist, wurde eine Vertretung (Stellvertretung) für den Referatsleiter im Sinne des Risikomanagements thematisiert und als Unsicherheitsfaktor (Risiko) bewertet.

Anordnungs-
berechtigung
(Vier-Augen-Prinzip)

Zur Produktverantwortung des Leiters des Gestellungsbetriebes zählt die Buchhaltung und der Geldverkehr, das beinhaltet u.a. die Fachaufgaben der Erstellung, Überwachung und Kontrolle der Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie den dazugehörigen Zahlungsverkehr. Dieser hat beschränkt auf den Zuständigkeitsbereich gemäß Geschäftseinteilung der MGO die Anordnungsbefugnis über die im Voranschlag (Ordentlicher Haushalt) präliminierten Einnahmen und Ausgaben zu verfügen, d.h. hierzu die erforderlichen Einnahme- und Auszahlungsanordnungen zu fertigen.

In den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2017 und 2018 werden im Wesentlichen die Prinzipien einer klaren Funktionstrennung (Zahlungsanordnung und Zahlungsabwicklung) und eine Vier-Augen-Kontrolle geregelt.

Die diesbezüglichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen sind formgerecht auszufertigen. So sind diese Anordnungen nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des betreffenden Vorganges – jeweils durch einen entsprechenden fachkundigen und verlässlichen Bediensteten, welcher hierfür unabhängig vom Anordnungsberechtigten (AOB), verantwortlich ist – vom Anordnungsberechtigten zu genehmigen und damit zur Zahlung freizugeben (Vier-Augen-Prinzip).

Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und die Rechnungsfreigabe durch den Anordnungsberechtigten darf jedenfalls nicht durch den gleichen Bediensteten erfolgen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind so zeitgerecht anzuordnen, dass sie zum Fälligkeitstag ordnungsgemäß vollzogen werden können.

Formgerechte
Ausfertigung von
Einnahme- und
Auszahlungsanord-
nungen –
Empfehlungen

Die Kontrollabteilung nahm dies zum Anlass und führte eine auf Stichproben basierende Einschau mit dem Fokus auf eine ordnungsgemäße Ausfertigung auf diversen Auszahlungsanordnungen des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck durch.

Im Rahmen dieser Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass nicht jede Ausgabeanordnung den in den betreffenden Ausführungsbestimmungen festgelegten Kriterien entsprach und insbesondere das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. So fehlte teilweise

die Unterschrift des Anordnungsberechtigten, zum Teil die Beurkundung des fachkundigen Bediensteten zur Feststellung der sachlichen u. rechnerischen Richtigkeit bei den von der Kontrollabteilung gesetzten Stichproben.

Zudem unterfertigten verschiedene Personen als Anordnungsberechtigte bei einigen Anweisungsbelegen (Auszahlungsanordnungen) des Gestellungsbetriebes, die nach Ansicht der Kontrollabteilung nicht die entsprechend den besagten Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnungsberechtigung haben.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung teilte hierzu die Leiterin des Amtes für Rechnungswesen der MA IV mit, dass derzeit keine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich einer Stellvertretung des Anordnungsberechtigten (Leiter des Gestellungsbetriebes) zur Unterfertigung von Auszahlungsanordnungen vorliege. Überdies wurde der Kontrollabteilung ein Unterschriftenprobenblatt für die AOB des Gestellungsbetriebes, auf welchem einerseits der im Jahr 2003 in den Ruhestand getretene Amtsvorstand und andererseits der derzeitige Referatsleiter (damals Sachbearbeiter) unterzeichneten, übermittelt.

In Bezug auf die MGO (§ 46 Unterzeichnung von Geschäftsstücken) wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die Abteilungsleitung im Rahmen der getroffenen Geschäftsverteilung nach § 5 Abs. 1 auch Sachbearbeiter zur Unterfertigung von Geschäftsstücken ermächtigen kann. Hierbei ist auf die dienstliche Verwendung und auf die Befähigung der betreffenden Mitarbeiter Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus bedürfen derartige Verfügungen der Schriftform.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass grundsätzlich das Amt für Rechnungswesen, insbesondere das Referat Buchhaltung der MA IV von der damaligen Frau Bürgermeisterin im Rahmen der betreffenden Ausführungsbestimmungen beauftragt ist, alle angeordneten Einnahmen und Ausgaben auf die Richtigkeit der Einweisung entsprechend der Gliederung des Voranschlages zu prüfen und unrichtige Kontierungen zurückzuweisen.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass der Gestellungsbetrieb ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des KStG ist und als eine hierfür erforderliche Voraussetzung die wirtschaftliche Selbstständigkeit ist und infolgedessen seine Buchführung in einem geschlossenen Geschäftskreis (Rechnungskreis) abwickelt. Der Gestellungsbetrieb wird sohin als eigenständiger Mandant im neuen städtischen ERP-System „GeOrg“ geführt, wobei dessen Geschäftsprozesse und deren Berechtigungssystem nicht an den Standard der Stadt Innsbruck angepasst wurden.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ist somit eine regelmäßige Prüfung der Buchführung (Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen) des Gestellungsbetriebes entsprechend den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2017 und 2018 durch das zuständige Amt für Rechnungswesen nur mit einem erhöhten Aufwand möglich.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, dem formalrechtlichen Aspekt der ordnungsgemäßen Unterfertigung von Einnahmen- und Ausgabenanordnungen entsprechend den von der seinerzeitigen

Frau Bürgermeisterin vom 09.12.2016 verfügten Ausführungsbestimmungen erhöhtes Augenmerk zu widmen. Zudem regte die Kontrollabteilung diesbezüglich an, eine dementsprechende Regelung, Unterschriftenrichtlinie bzw. Vertretungsregelung des Anordnungsberechtigten auszuarbeiten und in Schriftform zu dokumentieren.

Laut Stellungnahme beabsichtige das Amt für Gestellungsbetrieb die Anordnungsberechtigungen formell neu zu regeln und zu erweitern.

5 Haushaltsrechnung

Untervoranschlag des Gestellungsbetriebes

Zur Abwicklung der Agenden des Gestellungsbetriebes ist im städtischen Haushalt ein eigener Untervoranschlag, getrennt vom übrigen Voranschlag der Stadt Innsbruck, eingerichtet. Der Gestellungsbetrieb bewirtschaftet die beiden Unterabschnitte (UA)

- 899400 – Gestellungsbetrieb-Verwaltung und
- 899500 – Gestellungsbetrieb-Verrechnung,

die nach den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997) im Rahmen der kameralistisch eingerichteten Buchführung abzuwickeln sind.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 02.12.2016 den Untervoranschlag für das Jahr 2017 des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck, der sowohl Einnahmen als auch Ausgaben in der Höhe von gesamt € 30.997.000,00 vorsieht, mit Mehrheitsbeschluss genehmigt.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass auch die beiden Untervoranschläge der Jahre 2016 und 2015 mit jeweils Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 30.877.100,00 und € 31.032.400,00 vom Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 03.12.2015 bzw. 02.12.2014 beschlossen wurden.

Darüber hinaus werden auch in der voranschlagsunwirksamen Gebahrung mehrere Sachkonten (Verwahrgelder und Vorschüsse) vom Gestellungsbetrieb bebucht. Die Kontrollabteilung führte nachfolgend einige Sachkonten, die zu einem späteren Zeitpunkt im Bericht eingehender dargelegt werden, beispielhaft auf:

- 279100 – Handverlag („Veranlagung“)
- 368000 – Verrechnungskonto Stadt Innsbruck („Startkapital“)
- 370000 – IKB – Erlöse Aktienverkauf (Pensionsabdeckung)
- 390000 – Passive Rechnungsabgrenzung

Zeichnungsberechtigung Bankkonto

Der Gestellungsbetrieb verfügt über ein Bankkonto, über das alle ihn betreffenden Einnahmen und Ausgaben selbständig verrechnet werden. So wurden im Jahr 2017 gemäß dem vom Leiter des Gestellungsbetriebes manuell geführten Girobuch rd. € 32,65 Mio. an Einzahlungen und ca. € 32,48 Mio. an Auszahlungen getätigt.

Hierzu merkte die Kontrollabteilung an, dass auf dem betreffenden Hauptgirokonto des Gestellungsbetriebes eine kollektive Zeichnungsberechtigung, jeweils zwei Personen gemeinsam, eingeräumt wurde.

Gemäß der der Kontrollabteilung vorliegenden legitimierten Bankkontenliste sind insgesamt sechs Bedienstete der MA IV – der Finanzdirektor, die Vorständin des Amtes für Rechnungswesen, der Leiter des Gestellungsbetriebes, die Leiterin der Stadtkasse und zwei Sachbearbeiter – und ein Mitarbeiter der MA I kontozeichnungsberechtigt und somit zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Gestellungsbetriebes berechtigt.

5.1 UA 899500 Gestellungsbetrieb-Verrechnung

Jahresrechnungen
2015 bis 2017

Mit nachfolgender Tabelle stellte die Kontrollabteilung die Entwicklung der in den Jahresrechnungen ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des UA 899500 Gestellungsbetrieb-Verrechnung im mehrjährigen Jahresvergleich dar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden von der Kontrollabteilung sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite funktionell verwandte Haushaltsstellen zu bestimmten Einnahme- bzw. Ausgabengruppen zusammengefasst.

UA 899500 - Gestellungsbetrieb-Verrechnung			
Jahresrechnung			
(Beträge in Euro)			
Einnahmen u. Ausgaben	2017	2016	2015
Einnahmegruppen	26.162.316,87	31.263.808,90	30.613.128,03
<i>Zinsen</i>	5.615.924,35	9.477.677,09	9.475.766,48
<i>Kostenersatz überl. Bedienstete</i>	14.456.560,80	15.154.711,19	15.340.472,17
<i>Lfd. Transferz.-Abgangsdeckung</i>	4.968.000,00	4.871.500,00	4.775.600,00
<i>Diverse Pensionsbeiträge</i>	1.121.831,72	1.759.920,62	1.021.289,38
Ausgabengruppen	29.933.416,87	31.263.808,90	30.613.128,03
<i>Personalaufwand Beamte</i>	1.486.511,12	1.727.891,74	1.917.586,88
<i>Personalaufwand Vertragsbed.</i>	9.485.606,81	9.636.778,89	9.535.782,18
<i>Pensionslasten</i>	18.582.127,24	19.013.161,83	19.031.562,77
<i>Diverser Personalaufwand</i>	379.091,77	885.976,44	128.196,20
<i>Sonstige Ausgaben</i>	79,93	0,00	0,00
Überschuss / Abgang	-3.771.100,00	0,00	0,00

Der Gestellungsbetrieb hat im Rechnungsjahr 2017 gegenüber den Vorjahren ausnahmsweise einen Abgang in Höhe von € 3.771.100,00 beim UA 899500 GESB-Verrechnung erzielt.

Die Einnahmen 2017 reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um einen beachtenswerten Betrag von mehr als € 5.101.492,03, wobei die Einnahmegruppe Zinsen den Hauptteil der Reduktion der erwirtschafteten Einnahmen von € 3.861.752,74 ausmachten.

Auch auf der Ausgabenseite des UA 899500 GESB-Verrechnung kam es im Rechnungsjahr 2017 zu einer nennenswerten Senkung der einzelnen Aufwendungen im Gesamtausmaß von € 1.330.392,03 im Vergleich zum Vorjahr.

Der ausgewiesene Personalaufwand im in Rede stehenden Unterabschnitt des Gestellungsbetriebes betrug im Beobachtungszeitraum im Schnitt rd. € 30,60 Mio. und verteilt sich mit annähernd 5,6 % bzw.

31,2 % auf Leistungen für aktive Beamte (€ 5,13 Mio.) und Dienst turende Vertragsbedienstete (€ 28,66 Mio.). Der Großteil der gesamten Personalaufwendungen entfällt auf Pensionsleistungen, in Summe etwa € 56,63 Mio. bzw. 61,7 %.

Im betreffenden Unterabschnitt Gestellungsbetrieb-Verrechnung wird ausschließlich der gesamte Personalaufwand jener zur Dienstleistung an die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG zugewiesenen Beamte und Vertragsbedienstete der Stadtwerke Innsbruck (mit Wirkung zum 15.09.1994) und der betrieblichen Bereiche der Stadtentwässerung und der Abfallentsorgung (mit Wirkung zum 01.01.1998) verrechnet.

5.1.1 Gestellungsentgelt (Kostenersatz für überlassene Bedienstete)

Ermittlung des Gestellungsentgeltes gemäß § 6 des Sacheinlagevertrages

Der Personalaufwand für die betreffenden zugewiesenen städtischen Bediensteten wird weiterhin von der Stadt Innsbruck getragen und im Rahmen der Personalgestellung an die IKB AG weiterverrechnet.

Die IKB AG hat der Stadt dafür ein vertraglich vereinbartes Gestellungsentgelt zu zahlen, deren Berechnung im betreffenden Sacheinlagevertrag im Detail festgeschrieben wurde. Das Gestellungsentgelt setzt sich aus den drei Faktoren – Aktivbezüge, Pensions- und Abfertigungszuschlag (45,0 %) und Gewinnzuschlag (25,0 %) – zusammen.

Für die Ermittlung des Gestellungsentgeltes wird als Basis die Summe der Aktivbezüge der zugewiesenen Dienstnehmer (Beamte und Vertragsbedienstete) einschließlich sämtlicher Lohnnebenkosten (bspw. Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung und zum Familienlastenausgleichsfonds, Kommunalsteuer usw.) herangezogen.

Zum einen werden zur Abgeltung der von der Stadt Innsbruck übernommenen Pensions- und Abfertigungslasten pauschal 45,0 % der obigen Aktivbezüge der zur Verfügung gestellten Dienstnehmer, die pensionsberechtigt sind, zugeschlagen.

Zum anderen wird darüber hinaus auch ein Gewinnzuschlag von 25,0 % der in Rede stehenden Aktivbezüge verrechnet. Dieser dient insbesondere der Abgeltung der Verwaltungskosten und der Unternehmerrisiken (Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, Krankheit, Personalrückgabe usw.).

Gestellungsentgelt für die Jahre 2015 bis 2017

Mit nachfolgender Tabelle stellte die Kontrollabteilung die Gestellungsentgelte einerseits für die zugewiesenen Beamten und andererseits für die überlassenen Vertragsbediensteten gemäß der vereinbarten Berechnungsmethodik für die Jahre 2015 bis 2017 dar.

Berechnung des Gestellungsentgeltes gemäß Sacheinlagevertrag (Beträge in Euro)			
Bezeichnung	2017	2016	2015
Aktivbezüge Beamte	1.486.511,12	1.727.891,74	1.917.586,88
45 % Pensions- u. Abfertigungszuschlag	668.930,00	777.551,28	862.914,10
25 % Gewinnzuschlag	371.627,78	431.972,94	479.396,72
Gstellungsentgelt Beamte	2.527.068,90	2.937.415,96	3.259.897,70
Aktivbezüge Vertragsbedienstete	9.485.606,81	9.636.778,89	9.535.782,18
25% Gewinnzuschlag	2.371.401,70	2.409.194,72	2.383.945,55
Gstellungsentgelt Vertragbed.	11.857.008,51	12.045.973,61	11.919.727,73

Der IKB AG wird bei den zur Verfügung gestellten Beamten neben den monatlichen Aktivbezügen sowohl ein Pensions- und Abfertigungszuschlag von 45,0 % als auch ein Gewinnzuschlag von 25,0 % vorgeschrieben.

Bei den überlassenen Vertragsbediensteten wird der IKB AG kein 45,0 %iger Pensions- und Abfertigungszuschlag zu den Aktivbezügen, sondern ausnahmslos ein Gewinnzuschlag von 25,0 % vom Gestellungsbetrieb in Rechnung gestellt.

Der Gestellungsbetrieb trägt sohin die Abfertigungszahlungen für städtische zugewiesene Vertragsbedienstete der allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung. Die diesbezüglichen Zahlungen finden nicht in das weiter zu verrechnende Gestellungsentgelt an die IKB AG Eingang und werden infolgedessen ausschließlich vom Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck aus dessen Haushalt getragen. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden nach Auskunft des Leiters des Gestellungsbetriebes für zugewiesene Vertragsbedienstete diesbezügliche Abfertigungsaufwendungen in Höhe von je € 185.964,48 (2017), € 101.066,40 (2016) und € 88.240,20 (2015) getätigt.

Nach dem Prinzip der Totalabgeltung sind mit diesem im Sacheinlagevertrag definierten Gestellungsentgelt sämtliche Verpflichtungen der IKB AG aus der Inanspruchnahme der von der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellten Dienstnehmer abgegolten. Die Pensions- und Abfertigungslasten für die zugewiesenen Bediensteten bleiben ausschließlich bei der Stadt Innsbruck.

Kostensätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte 2008 bis 2017

Mit nachfolgender Tabelle zeigte die Kontrollabteilung die Entwicklung der vereinnahmten Kostensätze für die Überlassung von städtischen Bediensteten an Dritte auf. Zur besseren Veranschaulichung der kontinuierlichen Verringerung dieses Entgeltes, das eine maßgebliche Finanzierungsquelle zur Begleichung der oben erwähnten Personalausgaben für städtische zugewiesene Bedienstete darstellt, entschied sich die Kontrollabteilung aus diesem Grunde für einen langjährigen Betrachtungszeitraum (2008 bis 2017). Ferner wird auch die Anzahl der zur Verfügung gestellten Dienstnehmer, untergliedert in Beamte und Vertragsbedienstete, abgebildet.

Vp. 2/899500+827000 Kostensätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte				
Jahr	Entgelt in €	Beamte	VB	Gesamt
2017	14.456.560,80	18	141	159
2016	15.154.711,19	20	148	168
2015	15.340.472,17	24	151	175
2014	15.646.024,86	27	154	181
2013	16.231.810,48	33	157	190
2012	17.520.262,62	38	162	200
2011	17.643.686,67	47	169	216
2010	18.256.866,57	54	172	226
2009	19.065.291,06	61	177	238
2008	18.986.819,41	69	182	251

Auf der hierfür eigens eingerichteten Haushaltsstelle 2/899500+827000 Kostensätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte werden vom Gestellungsbetrieb monatlich u.a. die an die IKB AG vertraglich zu verrechnenden Gestellungsentgelte vereinnahmt.

Darüber hinaus verrechnete der Gestellungsbetrieb gemäß der Vereinbarung vom 19.01.1984 für den zur Dienstleistung an die ehemalige Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG bzw. der Stubaitalbahn AG seinerzeitig tätigen Vorstandsdirektor dieser beiden Aktiengesellschaften dessen anteilige Pensionskosten an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH bis März 2017.

Zudem stellte der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck auch Entgelte aus der Personalgestellung, von denen allerdings kein Gestellungszuschlag berechnet wird, (bspw. Essenskostenzuschüsse, Sachbezüge bezüglich Job-Tickets, Parkplätze udgl.) der IKB AG in Rechnung.

Der Gestellungsbetrieb hat sohin im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2008 um € 4.530.258,61 bzw. -23,9 % geringere Erlöse aus der Personalgestellung erzielt. Diese auffällige Reduktion ist im unmittelbaren Zusammenhang mit den Pensionierungen der städtischen zugewiesenen Bediensteten zu sehen.

Demzufolge hat sich der aktive Personalstand zum 31.12.2008 von 251 Dienstnehmern (69 Beamte und 182 Vertragsbedienstete) um mehr als ein Drittel auf 159 Arbeitnehmer (18 Beamte und 141 Vertragsbedienstete) zum 31.12.2017 verringert. In Summe sind 51 Beamte (-73,9 %) und 41 Vertragsbedienstete (-22,5 %) in den letzten zehn Jahren in den Ruhestand gegangen.

Die Kontrollabteilung merkte in diesem Kontext an, dass mit jeder Pensionierung eines städtischen zugewiesenen Dienstnehmers (Beamter oder Vertragsbediensteter) zwingend eine nachhaltige Verringerung des an die IKB AG weiter zu verrechnenden Gestellungsentgeltes erfolgt.

Zudem hielt die Kontrollabteilung fest, dass bei Pensionierung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamter) der Gestellungsbetrieb neben der Refundierung dessen Aktivbezuges auch die erhöhten Ge-

stellungsaufschläge (45,0 % Pensions- und Abfertigungszuschlag und 25,0 % Gewinnzuschlag) zur Bedeckung der laufenden Personalaufwendungen, insbesondere Pensionsverbindlichkeiten für die überlassenen Bediensteten verliert.

Auch bei Pensionierungen von zur Dienstleistung zugewiesenen Vertragsbediensteten büßte der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck im Hinblick auf die Weiterverrechnung des vertraglichen Gestellungsentgeltes an die IKB AG erhebliche Einnahmen ein. Einerseits den Verlust der Rückvergütung des Aktivbezuges und andererseits den Verlust der Weiterverrechnung des Gewinnzuschlages von 25,0 %.

Nettobelastung des Gestellungsbetriebes 2008 bis 2017

Die Nettobelastung des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck aus der Personalgestellung an die IKB AG stellte sich somit im langjährigen Vergleich (2008 bis 2017) wie folgt dar:

Entwicklung Nettobelastung Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck (Beträge in Euro)			
Jahr	Gestellungs- entgelt	Personal- aufwand	Netto- saldo
2017	14.456.560,80	29.933.416,87	-15.476.856,07
2016	15.154.711,19	31.263.808,90	-16.109.097,71
2015	15.340.472,17	30.613.128,03	-15.272.655,86
2014	15.646.024,86	30.900.431,16	-15.254.406,30
2013	16.231.810,48	31.428.949,02	-15.197.138,54
2012	17.520.262,62	32.324.760,65	-14.804.498,03
2011	17.643.686,67	32.223.924,66	-14.580.237,99
2010	18.256.866,57	32.561.943,64	-14.305.077,07
2009	19.065.291,06	32.908.952,00	-13.843.660,94
2008	18.986.819,41	32.415.417,63	-13.428.598,22

Im Hinblick auf die Personalgestellungsstruktur, die mit Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG im Jahr 1994 vertraglich festgeschrieben wurde, ist die finanzwirksame Belastung des Gestellungsbetriebes aus der Bezahlung der Aktivbezüge und Pensionslasten der städtischen zugewiesenen Bediensteten im mehrjährigen Beobachtungszeitraum wesentlich höher als das von der IKB AG für die Überlassung dieser städtischen Dienstnehmer zu leistende Gestellungsentgelt (samt Zuschläge).

Die Bedeckung der Personalaufwendungen für die zugewiesenen aktiven städtischen Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) erfolgt aus den gleich hohen Zahlungsverpflichtungen der IKB AG. Hinsichtlich der Pensionszahlungen verbleibt nach Vereinnahmung des gesamten Gestellungsentgeltes, das sich aus den Aktivbezügen und den vertraglichen Gestellungszuschlägen (45,0 % bzw. 25,0 %) zusammensetzt, ein erheblicher Fehlbetrag (Nettosaldo).

Dieser Nettosaldo des Gestellungsbetriebes wuchs in den letzten zehn Jahren stetig an und ist seit dem Jahr 2008 um mehr als € 2.048.257,85 auf gesamt € 15.476.856,07 im Jahr 2017 angestiegen.

Folglich beglich der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck im Prüfzeitraum beinahe 50,1 % (2015), 48,5 % (2016) und 48,3 % (2017) der gesamten Personalaufwendungen mit dem der IKB AG in Rechnung gestellten Personalgestellungsentgelt.

Dieser jährliche Nettosaldo (2017: € 15,48 Mio., 2016: € 16,11 Mio. und 2015: € 15,27 Mio.) ist demnach mit den zweckgebundenen Finanzveranlagungen des Gestellungsbetriebes (Anteilsverkauf von 25,0 % + 1 Aktie der IKB AG) und den Budgetzuschüssen der Stadt Innsbruck abzudecken.

5.1.2 Lfd. Transferzahlung-Abgangsdeckung

Abstimmung der Budgetzuschüsse (Stadt) und Abgangsdeckungen (Gestellungsbetrieb)

Der Gestellungsbetrieb wies im UA 899500 Gestellungsbetrieb-Verrechnung auf der Einnahmenseite, insbesondere auf der Haushaltsstelle 2/899500+862000 Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung, die jährlichen Budgetzuschüsse der Stadt Innsbruck aus.

Die Stadt Innsbruck bildet diese an den Gestellungsbetrieb zu leistende Transferzahlung in ihrer Haushaltsrechnung konträr auf der Ausgabe-seite im UA 899300 Gestellungsbetrieb auf der Voranschlagspost 1/899300-755200 Transfers an Unternehmen ab.

Die Kontrollabteilung nahm im Rahmen der Prüfung eine Abstimmung der wechselseitigen Zahlungsflüsse – einerseits als Einnahme beim Gestellungsbetrieb und andererseits als Ausgabe bei der Stadt Innsbruck – betreffend der Budgetzuschüsse bzw. Abgangsdeckungen auf den angeführten Haushaltsstellen vor.

Städtische Budgetzuschüsse 2010 bis 2017 – Empfehlungen

Mit nachfolgender Tabelle bildete die Kontrollabteilung die Entwicklung des städtischen Budgetzuschusses auf der hierfür eingerichteten Haushaltsstelle 1/899300-755200 Transfers an Unternehmen, untergliedert in Voranschlagswerte (VA), anfängliche Reste, (Anordnungs)Soll, Ist und schließliche Reste (Zahlungsrückstände bzw. Verbindlichkeiten) für die Jahre 2010 bis 2017 ab.

Stadt Innsbruck					
Vp. 1/899300-755200 - Transfers an Unternehmen					
(Beträge in Euro)					
Jahr	VA	anf. Rest	Soll	Ist	schl. Rest
2017	4.968.000	3.771.100	4.968.000	5.971.100	2.768.000
2016	4.871.100	3.076.000	4.871.100	4.176.000	3.771.100
2015	4.776.000	1.682.000	4.776.000	3.382.000	3.076.000
2014	4.682.000	0	4.682.000	3.000.000	1.682.000
2013	4.590.000	0	4.590.000	4.590.000	0
2012	4.500.000	0	4.500.000	4.500.000	0
2011	4.500.000	0	4.500.000	4.500.000	0
2010	4.500.000	0	4.500.000	4.500.000	0

In Bezug auf obige Tabelle stellte sich für die Kontrollabteilung offenkundig dar, dass seit dem Jahr 2014 auf der betreffenden städtischen Haushaltsstelle jährlich bemerkenswerte schließliche Kassenreste (Zahlungsrückstände) ausgewiesen sind. Folglich wurden von Seiten

des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft die jährlich an den Gestellungsbetrieb zu leistenden Budgetzuschüsse nicht mehr für das jeweilige Finanzjahr (2014 bis 2017) in ihrer Gesamtheit ausbezahlt.

Das anordnungsberechtigte Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft überwies die präliminierten und vom Gemeinderat zur Gänze freigegebenen Budgetzuschüsse allerdings in mehreren der Höhe nach unterschiedlichen jahresübergreifenden (periodenfremden) Teilzahlungen dem Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck. Aufgrund dieser Handhabung – teils im laufenden Jahr und teils im nächsten Finanzjahr die städtischen Budgetzuschüsse auszubezahlen – wurde auf der betreffenden Haushaltstelle im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2017 regelmäßig eine Verbindlichkeit (schließlicher Kassenrest) dargestellt.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung im Rahmen der Einschau auf dieser betreffenden Haushaltsstelle für die prüfungsrelevanten Finanzjahre fest, dass das zuständige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV über das in den diesbezüglich verfügbaren Ausführungsbestimmungen (Voranschlag 2014 und 2015) zulässige Auslaufmonat (Jänner) hinaus noch Zahlungen für das vergangene Jahr tätigte.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Jährlichkeit wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den verbindlichen Bestimmungen der VRV 1997 (§ 11 Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung) nach dem 31. Jänner des neuen Finanzjahres nur mehr Buchungen des inneren Verrechnungsverkehrs und Abschlussbuchungen zulässig sind.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung einerseits im Sinne der Budgetwahrheit und Transparenz und andererseits zur notwendigen Bedeckung der Personalausgaben für die an die IKB AG zugewiesenen Bediensteten, künftig ein erhöhtes Augenmerk auf eine möglichst zeitnahe und periodengerechte Vorschreibung bzw. Bezahlung der gesamten jährlichen städtischen Budgetzuschüsse an den Gestellungsbetrieb zu legen.

Außerdem machte die Kontrollabteilung in diesem Kontext nochmals darauf aufmerksam, dass der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck diese Budgetzuschüsse ausschließlich zur Finanzierung der Pensionszahlungen der damaligen überlassenen städtischen Bediensteten an die IKB AG dringend benötigt. Die seit 2014 beschränkte Auszahlung der veranschlagten Budgetzuschüsse im selben Finanzjahr führte dazu, dass der Gestellungsbetrieb teilweise zur Aufrechterhaltung der notwendigen Liquidität (fristgerechte Erfüllung seiner Pensionsverpflichtungen) außerplanmäßig auf das zweckgebundene Finanzvermögen zugreifen musste.

Des Weiteren merkte die Kontrollabteilung ergänzend an, dass auch der Anlagebeirat bzw. Finanzbeirat (Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb) in seinen dem Stadtsenat darlegenden Liquiditätsvorschauen (Cash-Flow-Planungen) auf einen vollständigen Zufluss dieser städtischen Geldmittel im jeweiligen Finanzjahr hinwies. Außerdem hielt der Anlagebeirat fest, dass das Finanzvermögen (Anteilsverkauf von 25,0 % + 1 Aktie der IKB AG) mit hoher Wahrscheinlichkeit im Jahr 2023/2024 aufgebraucht sein wird. Darüber hinaus

wies der Anlagebeirat noch auf die zeitlich näher rückende Deckungslücke hin und diskutierte u.a. mehrere Maßnahmen – höhere Valorisierung der städtischen Budgetzuschüsse (3,0 % anstatt bisher 2,0 % p.a.) oder durch außerordentliche städtische Budgetzuschüsse – zu deren Schließung.

Die Kontrollabteilung schloss sich vollinhaltlich den Ausführungen des Anlagebeirats (bzw. Finanzbeirats) an und regte in diesem Kontext eine Evaluierung im Hinblick auf die Höhe des städtischen Budgetzuschusses an.

Zudem empfahl die Kontrollabteilung, die gebundene Ausgabe 1/899300-755200 Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung künftig durchwegs in einem Betrag entsprechend der Ansatzhöhe dem Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck zur unabdingbaren Bedeckung der Pensionsverpflichtungen zu überweisen. Dadurch ist gewährleistet, dass sowohl in der städtischen Jahresrechnung (Vp. 1/899300-755200) als auch in der Haushaltsrechnung des Gestellungsbetriebes (Vp. 2/899500+862000) dasselbe Anordnungssoll bzw. Ist und derselbe schließliche Kassenrest ausgewiesen wird.

Im Anhörungsverfahren informierte die betroffene Dienststelle die Kontrollabteilung, dass die Absicht bestehe, die besagten Empfehlungen zu verwirklichen.

Abgangsdeckungen
2010 bis 2017 –
Empfehlung

Wie die Stadt Innsbruck bildete auch der Gestellungsbetrieb seit dem Jahr 2014 auf der eigens eingerichteten Haushaltstelle 2/899500+862000 Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung außerordentliche schließliche Kassenreste (Forderung gegenüber der Stadt Innsbruck) jährlich ab.

Die Kontrollabteilung nahm diesbezüglich eine Abstimmung der beiden Haushaltstellen – 1/899300-755200 und 2/899500+862000 – hinsichtlich des Ausweises der schließlichen Kassenreste vor und bemängelte, dass teilweise keine spiegelgleiche Darstellung des städtischen Budgetzuschusses bzw. der Abgangsdeckung (Gestellungsbetrieb) als Verbindlichkeit (Zahlungsrückstand) oder als Forderung (offener Posten) erfolgte.

Gegenüberstellung schließliche Reste			
Stadt - Gestellungsbetrieb			
(Beträge in Euro)			
Jahr	Stadt (Zahlungsrückstand)	GESB (offene Posten)	Differenz
2017	2.768.000	0	-2.768.000
2016	3.771.100	3.771.100	0
2015	3.076.000	4.775.600	1.699.600
2014	1.682.000	4.682.000	3.000.000

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, bildete der Gestellungsbetrieb im Vergleich zur Stadt Innsbruck in den Jahren 2014 und 2015 jeweils einen höheren Forderungsbetrag (2014: € 4.682.000,00 zu € 1.682.000,00 und 2015: € 4.775.600 zu € 3.076.000,00) in den betreffenden Jahresrechnungen ab.

Im Jahr 2017 wies der Gestellungsbetrieb gegenüber der Stadt Innsbruck keine Forderung (offenen Posten) in Höhe von € 2.768.000,00 hinsichtlich Abgangsdeckung aus. Die Kontrollabteilung zeigte sich diesbezüglich verwundert, da das städtische Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die restlichen Teilzahlungen der Abgangsdeckung für das Jahr 2017 von je € 1.100.000,00 und € 1.668.000,00 dem Gestellungsbetrieb erst Anfang des Jahres 2018 überwies.

Diesbezügliche Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass der Leiter des Gestellungsbetriebes den von der Stadt Innsbruck noch für das Finanzjahr 2017 zu erhaltenden Betrag von € 2.768.000,00 vorab auf der Vp. 2/899500+862000 Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung vereinnahmte. Die buchhalterische Gegenbuchung zur Einnahmeanordnung wurde über ein Sachkonto der voranschlagsunwirksamen Gebarung (390000 Passive Rechnungsabgrenzung) abgewickelt.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung ist der Gestellungsbetrieb verpflichtet, im Sinne der Haushaltsgrundsätze der Budgetwahrheit und -klarheit in der Jahresrechnung einen ordnungsgemäßen buchmäßigen Ausweis der schließlichen Kassenreste (Forderungen) auf dem Haushaltskonto 2/899500+862000 Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung darzustellen.

Korrespondierend mit den Bestimmungen der VRV 1997 bezüglich Inhalt und Gliederung der Haushaltsrechnung empfahl die Kontrollabteilung, in diesem Kontext eine Prüfung hinsichtlich der Abbildung eines schließlichen Kassenrestes betreffend Abgangsdeckung für das Jahr 2017 sowie künftig mehr Bedacht auf eine der Höhe nach entsprechende Dokumentation der schließlichen Kassenreste auf der in Rede stehenden Haushaltsstelle zu nehmen.

In der Stellungnahme wurde die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung zugesichert.

5.1.3 Zinsen

Zinsen im UA 899500
2015 bis 2017

Mit nachfolgender Tabelle skizzierte die Kontrollabteilung die Entwicklung der Haushaltsstelle 2/899500+823000 Gestellungsbetrieb-Verrechnung, Zinsen für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2017.

Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck Vp. 2/899500+823000 Zinsen (Beträge in Euro)			
Positionen	2017	2016	2015
Termingelder	8.800.000,00	8.780.001,38	9.419.225,15
Zinserträge Vorjahr	1.910.540,36	2.805.610,41	2.987.524,65
Zinserträge Abgrenzung	-6.830.014,70	-1.910.540,36	-2.805.610,41
Zinserträge UA 899400 ¹⁾	-174.518,43	-264.750,19	-226.316,21
Diverse Zinserträge		67.355,85	100.943,30
Tilgung Handverlag	1.233.485,99		
Teilauflösung Handverlag	676.431,13		
Gesamtzinsen	5.615.924,35	9.477.677,09	9.475.766,48

¹⁾ Zum Ausgleich des UA 899400 werden Zinserträge umgebucht

Im Jahr 2017 verminderten sich die Zinserlöse gegenüber dem Vorjahr um beachtenswerte -40,7 % bzw. € -3.861.752,74 auf insgesamt € 5.615.924,35 (2016: € 9.477.677,09). Die Kontrollabteilung nahm diesen signifikanten Rückgang bei den Zinserlösen im Jahr 2017 zum Anlass, eine vertiefte Einsicht in die Voranschlagspost 2/899500+823000 GESB-Verrechnung, Zinsen zu nehmen.

Im Zuge ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung hinsichtlich der einzelnen auf der betreffenden Haushaltsstelle vereinnahmten Positionen fest, dass überwiegend aufgelöste, veranlagte Termingelder aus dem zweckgebundenen Finanzvermögen zur Pensionsabdeckung (2017: € 8.800.000,00, 2016: € 8.780.001,38 und 2015: € 9.419.225,15) dem betreffenden Sachkonto als Zinserträge gutgeschrieben wurden.

Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung, dass zudem vom Leiter des Gestellungsbetriebes im Hinblick auf einen ausgeglichenen Haushalt jährlich ein Ausgleichsbetrag „Zinserträge Abgrenzung“ ermittelt und in weiterer Folge von den vereinnahmten Zinsen (Termingelder) in Abzug gebracht wird.

Im Rechnungsjahr 2017 hat der Gestellungsbetrieb sohin einen Ausgleichsbetrag „Zinserträge Abgrenzung“ von insgesamt € 6.830.014,70 (Vorjahr: € 1.910.540,36) errechnet. Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, wurde der in Rede stehende Betrag einerseits als „Storno“ (Zinserträge Abgrenzung) auf dem betreffenden Sachkonto 2/899500+823000 Zinsen dargestellt und andererseits in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auf dem Sachkonto 390000 Passive Rechnungsabgrenzung temporär als Zinsertrag vereinnahmt.

Im darauffolgenden Finanzjahr wird dann dieser „Abgrenzungsbetrag“ wiederum der Vp. 2/899500+823000 Zinsen als „Zinserträge Vorjahr“ gutgeschrieben.

Außerdem wurde auf der betreffenden Haushaltsstelle unter der Position „Zinserträge UA 899400“ im Jahr 2017 ein Betrag von € 174.518,43 (2016: € 264.750,19) ausgewiesen. Dieser Betrag diene zum Haushaltsausgleich des UA 899400 Gestellungsbetriebsverwaltung und wurde folglich der betreffenden Einnahmegruppe „Zinsen“ gutgeschrieben.

Abschließend erwähnte die Kontrollabteilung der Vollständigkeit halber, dass in Bezug auf die beiden kameralen (buchhalterischen) Buchungen „Tilgung Handverlag (Startkapital)“ und „Teilauflösung Handverlag (Veranlagung)“ in einem nachfolgenden Kapitel 5.3 Voranschlagsunwirksame Gebarung ergänzende Feststellungen und Beanstandungen dokumentiert sind.

Mit nachfolgender Tabelle bildete die Kontrollabteilung die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Gestellungsbetriebes, untergliedert in die beiden UA 899400 GESB-Verwaltung und 899500 GESB-Verrechnung, ab. Des Weiteren wird für die einzelnen Rechnungsjahre ein errechneter Überschuss oder Abgang dargestellt.

Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck			
Jahresrechnung - Gesamtübersicht			
(Beträge in Euro)			
Unterabschnitte	2017	2016	2015
UA 899400 (Verwaltung):			
Einnahmen	217.765,70	275.236,79	239.505,35
Ausgaben	217.765,70	275.236,79	239.505,35
Überschuss / Abgang	0,00	0,00	0,00
UA 899500 (Verrechnung):			
Einnahmen	26.162.316,87	31.263.808,90	30.613.128,03
Ausgaben	29.933.416,87	31.263.808,90	30.613.128,03
Überschuss / Abgang	-3.771.100,00	0,00	0,00

Für den betreffenden Prüfungszeitraum wies der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck auf Basis des jeweiligen Anordnungssoll im Rechnungsjahr 2017 gegenüber den Vorjahren einen beachtlichen Abgang in Höhe von € -3.771.100,00 aus.

Die Kontrollabteilung zeigte sich hinsichtlich des obigen dargestellten Abganges konsterniert, da wie vorstehend erwähnt, zum erforderlichen Haushaltsausgleich für das Jahr 2017 ein gegenüber dem Vorjahr erhöhter Ausgleichsbetrag von insgesamt € 6.830.014,70 (2016: € 1.910.540,36) berechnet und auf dem Sachkonto 2/899500+823000 Zinsen verbucht wurde.

Weder aus den zur Verfügung gestellten Prüfunterlagen noch auf diesbezügliche Nachfrage beim Leiter des Gestellungsbetriebes konnte der Kontrollabteilung ein nachvollziehbares Berechnungsschema für diesen erhöhten Ausgleichsbetrag von € 6.830.014,70 übermittelt werden.

Eine betreffende Nachschau bzw. Nachberechnung der Kontrollabteilung hinsichtlich des obengenannten Ausgleichsbetrages im Jahr 2017 zeigte, dass eine Verflechtung von mehreren Faktoren zu dieser auffälligen Ausgleichsposition von € 6.830.014,70 führte.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung zeichneten vor allem drei kamerale (Fehl-)Buchungen maßgeblich für diesen erhöhten Ausgleichsbetrag verantwortlich:

Tilgung Handverlag („Startkapital“)	€	1.233.485,99
Teilauflösung Handverlag („Veranlagung“)	€	676.431,13
städtischer Budgetzuschuss 2017	€	2.768.000,00

Aus Sicht der Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung im Allgemeinen ein möglichst getreues Bild der Ertragslage und Finanzlage zu vermitteln. Außerdem sind die Einnahmen und Ausgaben des Gestellungsbetriebes gemäß den betreffenden Bestimmungen der VRV 1997 in der Haushaltsrechnung ordnungsgemäß auszuweisen.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an zu prüfen, ob zum einen die kamerale Buchführung sowie deren buchmäßiger Ausweis in der Jahresrechnung 2017 des Gestellungsbetriebes entsprechend den diesbezüglichen Normen der VRV 1997 erfolgte und eine allfällige Korrektur in Abstimmung mit dem Amt für Rechnungswesen vorzunehmen.

men. Zum anderen empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig eine schriftliche Dokumentation der Berechnung des zum Haushaltsausgleich erforderlichen Ausgleichsbetrages aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz durchzuführen und diesen Betrag auf Plausibilität zu beurteilen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte der Leiter des Gestellungsbetriebes mit, in Zukunft mit dem Amt für Rechnungswesen bei Erstellung der Jahresrechnung im Sinne obiger Empfehlung Rücksprache zu halten. Indes sei eine eigene Dokumentation zur Berechnung des buchhalterischen Ausgleichsbetrages nach Ansicht der betroffenen Dienststelle nicht notwendig, da dies aus der vorläufigen Jahresrechnung des Gestellungsbetriebes hervorgehe.

5.2 UA 899400 Gestellungsbetrieb-Verwaltung

UA 899400
Gestellungsbetrieb-
Verwaltung

Im Unterabschnitt Gestellungsbetrieb-Verwaltung werden jene tatsächlich im eigens für die Personalgestellung an die IKB AG eingerichteten Gestellungsbetrieb anfallenden Verwaltungskosten (bspw. Personalkosten für das Verwaltungspersonal, laufende Betriebskosten, Verwaltungsaufwand usw.) erfasst.

Wie bereits im Bericht erwähnt, wird auch in diesem Unterabschnitt weder ein Überschuss noch ein Abgang ausgewiesen. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, wird gemäß den Buchungsgepflogenheiten des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck die Einnahmegruppe „Zinsen“ als Ausgleichsposition verwendet. Im Jahr 2017 wurde demnach ein Ausgleichsbetrag von € 174.518,43 vom UA 899500 Gestellungsbetrieb-Verrechnung als Zinsen umgebucht.

5.2.1 Entgelte für sonstige Leistungen

Verwaltungskosten-
beitrag – IKB AG –
Empfehlung

Der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck überwies in den Finanzjahren 2015 bis 2017 einen Verwaltungskostenbeitrag von insgesamt € 43.512,37 (2017: € 15.362,72, 2016: € 14.642,78 und 2015: € 13.506,87) für die von der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ausgeführte Personalverrechnung.

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG führt aufgrund des seinerzeitigen Stadtsenatsbeschlusses vom 08.07.2003 die Lohn- und Gehaltsverrechnung der aktiven städtischen Mitarbeiter, die der IKB AG nach den Bestimmungen des Zuweisungsgesetzes und des Personalübereinkommens zugewiesen sind, durch.

Über eine einstige Anregung der städtischen Kontrollabteilung, das diesbezügliche Entgelt zu valorisieren, wurde im Jahr 2011 zwischen den beiden Vertretern der MA IV – dem Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft und dem Referatsleiter des Gestellungsbetriebes – und dem Leiter der Personalabteilung der IKB AG über die weitere Durchführung der Personalverrechnung für den Gestellungsbetrieb neu verhandelt.

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2011 dem Angebot, das eine erhebliche Reduktion des Verrechnungsentgeltes bei unverändertem Leistungskatalog beinhaltet, zugestimmt. Die IKB AG hat neben der Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung für die

aktiven zugewiesenen städtischen Mitarbeiter ebenso die Datenerfassung der personalabrechnungsrelevanten Stamm- und Bewegungsdaten übernommen.

Das Vertragsverhältnis begann sohin am 01.01.2012 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das betreffende Entgelt für die Durchführung der Lohn- und Gehaltsverrechnung wurde mit netto € 7,00 pro Mitarbeiterstammsatz und Monat vereinbart. Zudem wurde eine Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2005 (VPI) festgeschrieben, wobei als Ausgangsbasis der Wertindikator des Oktobers 2005 dient und eine Anpassung jeweils zum 01.01. des Folgejahres durchzuführen ist.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass bei der von der Statistik Austria veröffentlichten Indexreihe (VPI 2005) die monatlichen Werte erst ab dem Jahr 2006 aufgelistet sind (bspw. Juli 2006: 101,6).

Außerdem erwähnte die Kontrollabteilung, dass auf dem angenommenen schriftlichen Angebot der IKB AG bezüglich Durchführung der Personalverrechnung der vereinbarte Wertindikator Oktober 2005 durch Oktober 2011 manuell ersetzt wurde.

Eine Nachberechnung des wertgesicherten Entgeltes pro Mitarbeiterstammsatz auf Basis Oktober 2011 durch die Kontrollabteilung ergab für die Prüffahre 2016 und 2017 gegenüber den quartalsmäßigen Abrechnungen der IKB AG geringfügige Divergenzen. Im Zuge der Einschau in die betreffenden Rechnungslegungen bezüglich der Lohn- und Gehaltsabrechnungen der IKB AG stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein vom Angebot abweichender Wertindikator (Oktober 2010) für die jährlichen Wertanpassungen zum 1.1. des Folgejahres verwendet wurde.

Im Sinne der Rechtsicherheit regte die Kontrollabteilung eine Überprüfung der vereinbarten Wertsicherung, insbesondere den Wertindikator als Ausgangsbasis, an und empfahl weiters, sich gegebenenfalls um eine eindeutige Präzisierung der für die Valorisierung des vertraglichen Verrechnungsentgeltes erforderlichen Ausgangsbasis zu bemühen.

Hierzu teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass sie der Empfehlung nachkommen und mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG diesbezüglich Kontakt aufnehmen werde.

Verwaltungskostenbeitrag – Besoldung – Empfehlung

Der Gestellungsbetrieb hat darüber hinaus für die Jahre 2015 bis 2017 einen Verwaltungskostenbeitrag von insgesamt € 165.588,71 auch an die Stadt Innsbruck bezahlt. So verausgabte der Gestellungsbetrieb über die Haushaltstelle 1/899400-728000 Entgelte für sonstige Leistungen folgende Beträge (2017: € 54.411,92, 2016: € 50.908,79 und 2015: € 60.268,00) für die in seinem Auftrag abgewickelte Lohn- und Gehaltsverrechnung durch das städtische Amt für Personalwesen der MA I.

Aus diesem Grund hat die Stadt Innsbruck mit dem Gestellungsbetrieb am 10.02.2011 eine schriftliche Vereinbarung bezüglich Personalverrechnung für jene pensionierten, städtischen Bediensteten, die gemäß seinerzeitigem Personalübereinkommen und Zuweisungsgesetz an die IKB AG zur Dienstleistung überlassen wurden, sowie für den Leiter des

Gestellungsbetriebes abgeschlossen. Die Dauer des Übereinkommens ist unbefristet und trat mit 01.01.2013 in Kraft.

Für die Abrechnungsleistungen hat der Gestellungsbetrieb einen wertgesicherten Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 7,00 pro Abrechnungsfall und Monat zu vergüten. Zur Berechnung der Wertsicherung zum 01.01. des Folgejahres dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die im Oktober 2010 verlaubliche Indexzahl.

Die auf Stichproben basierende Nachberechnung der Kontrollabteilung bezüglich der monatlichen Vorschreibungen des Verwaltungskostenbeitrages für das Jahr 2016 und 2017 hat ergeben, dass das Amt für Personalwesen die jährliche Wertsicherung entgegen der vereinbarten Wertsicherungsklausel (zum 01.01. des Folgejahres) unterjährig durchgeführt hat.

Die Kontrollabteilung wies auf eine diesbezüglich vertragskonforme Auslegung der Wertsicherungsklausel hin und regte in diesem Zusammenhang eine eingehende Überprüfung der betreffenden Berechnungsmodalität des Entgeltes an.

Im Anhörungsverfahren informierte das Amt für Personalwesen die Kontrollabteilung, dass nach eingehender Prüfung die derzeit bestehende Abrechnungsmodalität des Entgeltes weiterhin beibehalten werde.

Beratungsleistungen – Empfehlung

Der Gestellungsbetrieb hat über die Ausgabengruppe Entgelte für sonstige Leistungen des Unterabschnittes Gestellungsbetrieb-Verwaltung insgesamt € 231.920,02 für diverse Honorarleistungen aus den Bereichen Consulting, Steuerberatung und Versicherungsmathematik verausgabt. Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass diese Beratungskosten starken Schwankungen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 unterlagen.

Im Jahr 2017 betragen die diesbezüglichen Aufwendungen € 44.769,67, welche gegenüber den beiden vorangegangenen Vergleichsjahren einerseits um € 64.605,34 und andererseits um € 33.005,67 erheblich gesunken sind. So hat der Gestellungsbetrieb im Jahr 2016 einen Betrag von € 109.375,01 und im Rechnungsjahr 2015 eine Summe von gesamt € 77.775,34 für verschiedene Beratungsleistungen aufgewendet.

Die Kontrollabteilung nahm diesbezüglich eine Einschau in die besagten Beratungsaufwendungen (Honorarnoten, Rechnungen, udgl.) vor und stellte hierbei fest, dass im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2017 hinsichtlich der erbrachten Consulting-Leistungen zur Veranlagung „Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb“ keine periodenreine Verbuchung der halbjährlich in Rechnung gestellten Honorare erfolgte.

Angesichts dieser Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Veranlagung des Verkaufserlöses der IKB AG Anteile zur Pensionsrückdeckung des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck stehen, hat die Stadt Innsbruck eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. So

wurde in diesem Vertrag festgeschrieben, dass das vereinbarte Entgelt jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen nach entsprechender Rechnungslegung zum 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres fällig ist.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, zukünftig eine zeitnahe und periodenreine Verbuchung der betreffenden Beratungsaufwendungen im Sinne der wirtschaftlichen Verursachung dem betreffenden Rechnungsjahr zuzuordnen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung zugesichert, die Rechnungen umgehend zu begleichen und periodengerecht zu verbuchen.

5.3 Voranschlagsunwirksame Gebarung

Vereinnahmung von städtischen Finanzmitteln 1994 und 2000

Die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung hat dem Gestellungsbetrieb mehrmals über die städtische voranschlagsunwirksame Gebarung Finanzmittel von insgesamt € 4.731.001,51 bzw. vormals ATS 65.100.000,00 zur Anweisung gebracht.

Im Jahr 1994 wurde ein Betrag von € 1.606.069,64 (vormals ATS 22.100.000,00) als „Startkapital“ zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck und im Jahr 2000 ein weiterer Betrag von € 3.124.931,87 (vormals ATS 43.000.000,00) zur kapitalertragsteuerfreien Veranlagung überschüssiger städtischer Liquidität überwiesen.

Der Gestellungsbetrieb hat aus Gründen der besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit diese finanziellen Zuweisungen der Stadt auf den nachfolgenden Sachkonten in der voranschlagsunwirksamen Gebarung (durchlaufende Gebarung) wie folgt vereinnahmt.

368000 Verrkto. Stadt		279100 Handverlag	
"Startkapital"		"Veranlagung"	
ATS	22.100.000,00	ATS	43.000.000,00
€	1.606.069,64	€	3.124.931,87

Mit 15.09.1994 nahm der Gestellungsbetrieb seine Personalgestellungstätigkeit auf und hat sohin unmittelbar darauf beispielhaft nachfolgende Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 1.646.251,64 – Gehälter Beamte (€ 1.051.966,43 bzw. ATS 14.475.373,65), Beiträge an die seinerzeitige Kranken- und Unfallfürsorgekasse der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (€ 167.537,64 bzw. ATS 2.305.368,24) sowie Gehälter Vertragsbedienstete (€ 426.747,57 bzw. ATS 5.872.174,57) – ausbezahlt.

Beim „Startkapital“ handelte es sich sohin um einen seinerzeitigen Liquiditätsvorschuss, den der Gestellungsbetrieb zur fristgerechten Erfüllung obiger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gehalts-, Lohn- und Pensionszahlungen benötigte. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ist eine derzeitige Rückführung obigen temporären Handverlages (368000 Verrkto. Stadt) von € 1.606.069,64 mit selbst erwirtschafteten Überschüssen des Gestellungsbetriebes nicht möglich, da der gesamte Betriebs- und Personalaufwand zur Gänze mit dem Gestel-

lungsentgelt, den städtischen Budgetzuschüssen und dem zweckgebundenen Finanzvermögen ausfinanziert ist.

5.3.1 Sachkonto 368000 Verrechnungskonto Stadt Innsbruck

„Startkapital“ – offener (rückzahlbarer) Saldo

Mit nachfolgender Tabelle zeigte die Kontrollabteilung die Entwicklung der buchmäßigen Bestände zum 31.12. für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 des in der voranschlagsunwirksamen Gebarung abgebildeten Sachkontos 368000 Verrechnungskonto Stadt Innsbruck („Startkapital“) des Gestellungsbetriebes:

Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck 368000 Verrechnungskonto Stadt Innsbruck (Beträge in Euro)					
Jahr	HW	anf. Rest	Soll	Ist	schl. Rest
2017	0 ¹⁾	0,00	1.204.552,23	1.204.552,23	0,00
	9 ²⁾	1.606.069,64	1.204.552,23	2.438.038,22	372.583,65
2016	0	0,00	0,00	0,00	0,00
	9	1.606.069,64	0,00	0,00	1.606.069,64
2015	0	0,00	0,00	0,00	0,00
	9	1.606.069,64	0,00	0,00	1.606.069,64

¹⁾ Einnahmen

²⁾ Ausgaben

Bis zum Jahr 2016 hat der Gestellungsbetrieb die seinerzeit als „Startkapital“ vereinnahmten Geldmittel von € 1.606.069,64 (vormals ATS 22,1 Mio.) auf dem hierfür eigens eingerichteten Sachkonto 368000 - Verrechnungskonto Stadt Innsbruck in der voranschlagsunwirksamen Gebarung als schließlichen Kassenrest (Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Innsbruck) abgebildet.

In seiner Jahresrechnung 2017 wies der Gestellungsbetrieb zum 31.12. einen verminderten noch ausstehenden (offenen) Betrag in Höhe von € 372.583,65 auf dem betreffenden Sachkonto aus.

Die Kontrollabteilung zeigte sich hinsichtlich dieses offenen Saldos verwundert, da nach Auskunft der Leiterin des städtischen Amtes für Rechnungswesen der Gestellungsbetrieb die gesamten erhaltenen städtischen Geldmittel von insgesamt € 4.731.001,51 zur Gänze an die Stadt Innsbruck zurückbezahlt hat.

Rücküberweisung der städtischen Finanzmittel in 3 Teilzahlungen

Der Gestellungsbetrieb hat diese vorübergehend zur Verfügung gestellten städtischen Finanzmittel in besagter Höhe in drei Teilzahlungen in den nachfolgenden Jahren

- 2010: € 1.457.420,00
- 2016: € 2.040.095,62
- 2017: € 1.233.485,89

an die Stadt Innsbruck rücküberwiesen.

Im Nachvollzug der jeweiligen Rücküberweisungen bemängelte die Kontrollabteilung, dass diese zeitlich begrenzten Finanzmittel nicht ausschließlich über die hierfür in der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Gestellungsbetriebes geführten Sachkonten – 279100 Handverlag und 368000 Verrechnungskonto Stadt Innsbruck – veranschlagt wurden. Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten,

dass auch über das Sachkonto 370000 IKB – Erlöse Aktienverkauf (Pensionsabdeckung) Zahlungen getätigt wurden.

Die Kontrollabteilung machte in diesem Kontext darauf aufmerksam, dass für die Rückzahlung der damaligen städtischen Finanzmittel im Gesamtbetrag von € 4.731.001,50 teilweise auf bestehende zweckgebundene Vermögensveranlagungen (Pensionsabdeckung) des Gestellungsbetriebes zur notwendigen Liquiditätsbeschaffung zugegriffen wurde.

Erste Teilzahlung im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurde die erste Teilzahlung in Höhe von € 1.457.420,00 über das entsprechende Sachkonto 279100 Handverlag an die Stadt Innsbruck getätigt. Hierzu wurden mehrere Wertpapiere aus dem ursprünglichen städtischen Veranlagungsbetrag von € 3.124.931,87 bzw. vormals ATS 43,0 Mio. (eine bis auf Widerruf steueroptimierende KEST-freie Wiederveranlagung) verkauft.

Zweite Teilzahlung im Jahr 2016 – Empfehlung

Im Jahr 2016 hat der Gestellungsbetrieb nochmals ein aus dem seinerzeitigen Veranlagungsbetrag (€ 3.124.931,87) geführtes Festgeldkonto im Betrag von € 2.040.095,62 aufgelöst und der Stadt Innsbruck dann als zweite Tranche zur Tilgung des Handverlages überwiesen. Die entsprechende buchhalterische (kamerale) Verbuchung dieses Rückerstattungsbetrages erfolgte allerdings über das Sachkonto 370000 IKB – Erlöse Aktienverkauf (Pensionsabdeckung), welches im Allgemeinen die zweckgebundenen Veranlagungen des Regional- und Straßenbahnprojektes und der Pensionsrückdeckungen des Gestellungsbetriebes abbildet.

Des Weiteren beanstandete die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang die Höhe dieses Rückzahlungsbetrages, weil infolgedessen der Gestellungsbetrieb mehr als das anfänglich von der Stadt Innsbruck erhaltene Kapital zur steueroptimierten Veranlagung von € 3.124.931,87 zurückbezahlte.

Betrag in €	Text
3.124.931,87	Summe zur steueroptimierten Veranlagung im GESB
-1.457.420,00	1. Tranche – Tilgung des Handverlages
-2.040.095,62	2. Tranche – Tilgung des Handverlages
-372.583,75	Überzahlung

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass auch dieses aufgelöste Festgeldkonto ebenfalls aus den stetigen Wiederveranlagungen des einstigen im Jahr 2000 dem Gestellungsbetrieb bis auf Widerruf übertragenen Betrages von € 3.124.931,87 entstammte.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung konterkarierte diese Vorgehensweise das gesamthafte „Gestellungsbetriebskonstrukt“ einer steueroptimalen Veranlagung, welches besagt, dass die erwirtschafteten (steuerfreien) Früchte (bspw. Zinserträge) im Gestellungsbetrieb verbleiben müssen und nur das eingebrachte Kapital von der Stadt entnommen werden darf.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, diesbezüglich zur Hintanhaltung etwaiger steuerlicher Nachteile eine Rückzahlung dieses über das Kapital hinausge-

henden Betrages von € 372.583,75 an den Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen.

Hierzu teilte das Amt für Gestellungsbetrieb der Kontrollabteilung mit, dass die Abteilungsleitung der MA IV eine diesbezüglich Prüfung vornehme werde.

Dritte Teilzahlung im
Jahr 2017 –
Empfehlung

Im Jahr 2017 hat der Gestellungsbetrieb in Abstimmung mit den städtischen Fachdienststellen (Amt für Rechnungswesen und Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die dritte und letzte Teilzahlung in Höhe von € 1.233.485,89 zur unbedingten Abdeckung des städtischen Handverlages getätigt.

Um die notwendige Liquidität (Geldmittel) bezüglich obiger Handverlagsrückführung bereitstellen zu können, hat der Gestellungsbetrieb den in Rede stehenden Teilbetrag von € 1.233.485,89 von einem Termingeldkonto, welchem ausschließlich zweckgebundene Geldmittel für die Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb zugeordnet sind, zurückbezahlt. Die betreffende Zahlung wurde über das in der voranschlagsunwirksamen Gebarung hierfür geführte Sachkonto 370000 IKB – Erlöse Aktienverkauf (Pensionsabdeckung) getätigt.

Zudem hat der Leiter des Gestellungsbetriebes neben dieser Zahlungsbuchung ergänzend noch eine weitere buchhalterische (kamerale) Buchung betreffend Tilgung Handverlag in derselben Betragshöhe von € 1.233.485,99 sowohl auf dem Sachkonto 368000 Verrkto. Stadt Innsbruck („Startkapital“) als auch auf dem Sachkonto 823000 Zinsen – getätigt. Die Kontrollabteilung merkte in diesem Zusammenhang ergänzend an, dass sich gegenüber der obigen dritten Teilzahlung eine geringfügige Differenz von € 0,10 ergab.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung zum in der voranschlagsunwirksamen Gebarung ausgewiesenen Sachkonto 368000 Verrkto. Stadt Innsbruck („Startkapital“) fest, dass durch diese Buchungspflegenheit auf dem in Rede stehenden Sachkonto somit noch ein (buchhalterischer) Zahlungsrückstand in Höhe von € 372.583,85 dargestellt wird.

Im Hinblick auf die diesem Termingeld (Finanzvermögen) zugrundeliegende Zweckbindung – Deckung künftiger Pensionslasten der seinerzeitig an die IKB AG zugewiesenen Bediensteten – empfahl die Kontrollabteilung aus diesem Grunde eine Rückführung des gesamten Betrages in Höhe von € 1.233.485,89 an den Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck.

In der Stellungnahme wurde dazu berichtet, dass die betreffende Empfehlung der Kontrollabteilung von der Abteilungsleitung der MA IV geprüft werde.

5.3.2 Sachkonto 279100 Handverlag

„Veranlagung“ – offener
(rückzahlbarer) Saldo –
Empfehlung

Vor dem Hintergrund der vollständigen Rückerstattung der städtischen Geldmittel zeigte sich die Kontrollabteilung erstaunt, dass auf dem Sachkonto 279100 Handverlag („Veranlagung“) noch ein offener (rückzahlbarer) Saldo in Höhe von € 676.431,13 zum 31.12.2017 ausgewiesen ist.

Im Zuge diesbezüglicher Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Jahr 2005 dem Gestellungsbetrieb bei der Ermittlung des jährlichen Rückzahlungsbetrages betreffend städtischer Abgangsdeckung irrtümlicherweise ein Berechnungsfehler unterlaufen ist. Aufgrund einer in diesem Kontext unzutreffenden Verbuchung bzw. durchgeführten Stornobuchung auf unterschiedlichen Sachkonten errechnete sich dieser Betrag in Höhe von € 676.431,13.

Dieser für den Gestellungsbetrieb nicht zuordenbare Betrag von € 676.431,13 wurde schließlich bis ins Jahr 2017 auf mehreren verschiedenen Sachkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung (bspw. 279100 Handverlag, 370000 - IKB Erlöse Aktienverkauf [Pensionsabdeckung], 390000 Passive Rechnungsabgrenzung) abwechselnd buchhalterisch ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung merkte in diesem Kontext an, dass es sich hierbei um eine buchhalterische Fehlbuchung handelte und keine kassenwirksame Folgewirkung damit verbunden ist. Noch während der Prüfung hat der von der Kontrollabteilung auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemachte Leiter des Gestellungsbetriebes diesen Mangel umgehend behoben.

Im Hinblick auf die in diesem Kapitel festgestellten Beanstandungen bei den beiden Sachkonten in der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Gestellungsbetriebes – 279100 Handverlag und 368000 Verrechnungskonto Stadt – regte die Kontrollabteilung an, künftig zumindest einmal jährlich (bspw. bei der Erstellung der Jahresrechnung) eine koordinierte Plausibilitätskontrolle mit dem Amt für Rechnungswesen, in dessen Aufgabenbereich das Erstellen des städtischen Rechnungsabschlusses sowie die Rechnungsabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art fällt, durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Gestellungsbetrieb mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

5.4 Kassenabschluss

(Buchmäßiger)
Kassenbestand

Der (buchmäßige) Kassenbestand der im Untervoranschlag Gestellungsbetrieb abgewickelten Gebarung stellt sich gemäß den im Zuge der Einschau bereitgestellten Prüfungsunterlagen zum Jahresende 2017 (und im Vergleich dazu zum jeweiligen Ende der Jahre 2016 und 2015) folgendermaßen dar:

Kassenbestand Gestellungsbetrieb zum jeweiligen Jahresende 2017, 2016 und 2015	
	Betrag in €
Kassenbestand per 31.12.2017	12.432.853,48
Kassenbestand per 31.12.2016	63.630.477,19
Kassenbestand per 31.12.2015	76.511.604,26

Zahlwegkonten –
Abstimmung mit
(Bank-)Konto-
auszügen –
Empfehlung

Zum Stichtag 31.12.2017 ergab sich im Untervoranschlag Gestellungsbetrieb ein (buchmäßiger) Kassenbestand in der Höhe von € 12.432.853,48. Die deutliche Verringerung zum Vorjahr (€ 63.630.477,19) geht vordergründig auf die Gewährung des Kredites an die Innbus Regionalverkehr GmbH sowie der Direktkredite an die Stadt Innsbruck zur Finanzierung ihrer Gesellschaftereinlagen für die neue Patscherkofelbahn zurück.

Diesen (buchmäßigen) Kassenbeständen liegen „Zahlwegkonten“ zugrunde, welche die eingerichteten Bankkonten (und die bestehende Bargeldkassa) abbilden.

Die Kontrollabteilung führte eine Abstimmung der im Rahmen des Kassenbestandsnachweises geführten Konten zu den Stichtagen per 31.12.2017 und 31.12.2016 mit den vorliegenden (Bank-)Kontoauszügen durch. Hinsichtlich des Kassenbestandes per 31.12.2017 ergab diese Überprüfung eine vollständige Übereinstimmung. Betreffend den ausgewiesenen Kassenbestand per 31.12.2016 stellte die Kontrollabteilung hinsichtlich zweier Konten (buchhalterische) Abweichungen fest.

Im Zusammenhang mit den von ihr aufgezeigten Abweichungen empfahl die Kontrollabteilung, künftig eine verstärkte Abstimmung zwischen dem Mitarbeiter des Gestellungsbetriebes und dem für die Veranlagungen des Gestellungsbetriebes zuständigen Bediensteten in der MA IV. Weiterführend wurde für künftige Rechnungsabschlüsse des Untervoranschlag Gestellungsbetrieb empfohlen, in Zusammenarbeit der beiden genannten Bediensteten der MA IV jedenfalls eine Abstimmung des sich ergebenden (buchmäßigen) Kassenbestandes anhand der maßgeblichen (Bank-)Kontoauszüge vorzunehmen. Durch eine derartige wechselseitige Abstimmung wären nach Meinung der Kontrollabteilung die im Jahr 2016 aufgezeigten (buchhalterischen) Differenzen aufgefallen und hätten diese sodann bereits damals bereinigt werden können.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme erläuterte der Leiter des Gestellungsbetriebes das Zustandekommen der aufgezeigten Abweichungen aus seiner Sicht. Abschließend wurde angekündigt, dass die bisherigen Abstimmungsarbeiten zwischen dem Referatsleiter des Gestellungsbetriebes und dem für die Veranlagungen zuständigen Referenten erhöht werden.

6 Entwicklung Wertpapierveranlagungen

6.1 Vorbemerkungen

Im Gestellungsbetrieb veranlagte Geldmittel zum jeweiligen Jahresende 2015 bis 2017

Zum jeweiligen Jahresende 2017, 2016 und 2015 scheinen im Gestellungsbetrieb die folgenden veranlagten Geldmittel auf:

Im Gestellungsbetrieb veranlagte Geldmittel (Beträge in €)			
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Bankdepot 1 - "Sicherung"	8.765.588,70	12.723.962,20	22.403.312,80
Cash auf Verr.kto zu Depot "Sicherung"	366.059,35	10.877.729,01	990.571,29
Bankdepot 2 - "Dynamik"			11.716.367,66
Cash auf Verr.kto zu Depot "Sicherung"		775,74	231.511,36
<u>Festgeld- bzw. Termingeldveranlagungen:</u>			
Bank A	2.080.705,58	2.073.730,12	4.203.508,32
Bank B	4,85	11.900.000,00	2.500.000,00
Bank C	433.360,11	18.305.150,70	4.500.017,40
Bank D			11.715.556,94
Bank E			17.641.706,26
dabei von der Stadt Innsbruck im GESB veranlagte Kapitalbeträge (wegen KEST-Freiheit)	1.929.461,06	1.929.461,06	13.240.095,92
<u>(Direkt-)Kredite:</u>			
an Sowi Garage Beteiligungs GmbH	2.520.356,00	2.520.356,00	2.520.356,00
an Innbus Regionalverkehr GmbH	5.000.000,00		
(direkt) an Stadt Innsbruck (für Patscherkofelbahn neu)	29.500.000,00		
Summe	48.666.074,59	58.401.703,77	78.422.908,03

Die zum Jahresende 2017 (und 2016) im Rahmen des Bankdepots 1 – „Sicherung“ veranlagten Geldmittel entfallen auf Fondsanteile an einem Anleihen-(bzw. Renten-)fonds. Zum Ende des Jahres 2015 befanden sich in diesem Bankdepot 1 – „Sicherung“ zudem Anteile an einem weiteren Anleihen-(bzw. Renten-)fonds sowie die Investition in eine Österreichische Bundesanleihe.

Die per 31.12.2015 im Bankdepot 2 – „Dynamik“ aufscheinende Veranlagungssumme beinhaltet Fondsanteile an drei unterschiedlichen Ak-tienfonds.

Neben diesen Wertpapierveranlagungen bestanden im Gestellungsbetrieb zu den jeweiligen angegebenen Zeitpunkten weitere Fest- bzw. Termingeldveranlagungen bei verschiedenen Banken.

Zudem gewährte der Gestellungsbetrieb – aus seiner Sicht als Veranlagungsmöglichkeit – (Direkt-)Kredite an die Sowi Garage Beteiligungs GmbH, die Innbus Regionalverkehr GmbH sowie an die Stadt Innsbruck selbst (zur Finanzierung der neuen Patscherkofelbahn).

Hintergrund der im GESB geführten Veranlagungen

Diese Veranlagungen (abzüglich der von der Stadt Innsbruck im Rahmen des GESB vorgenommenen Geldanlagen wegen der dadurch möglichen KEST-Freiheit) stehen im Zusammenhang mit einer Veranlagungsstrategie zur Deckung der Pensionsverpflichtungen der Stadt

Innsbruck gegenüber den Bediensteten der vormaligen Stadtwerke Innsbruck und den weiteren der IKB AG zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Dienstnehmern.

Die vorgenommenen Veranlagungen hatten ihren Ausgangspunkt im Jahr 2002 mit dem Verkauf eines ersten Aktienpaketes der Stadt Innsbruck bezüglich ihrer Beteiligung an der IKB AG an die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.

6.2 Verkaufserlös Anteile IKB AG (25 % + 1 Aktie)

(Erster) Anteilsverkauf von städtischen Aktien an der IKB AG an die TIWAG

Die TIWAG hat Ende des Jahres 2002 eine Beteiligung von 25 % plus 1 Aktie an der IKB AG erworben. Diesem (ersten) Anteilsverkauf wurde vom städtischen Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.04.2002 die Zustimmung erteilt.

Der Erlös für diesen ersten Anteilsverkauf (bzw. die verkauften Aktien) lag bei € 134.444.700,00 (ca. ATS 1,85 Mrd.) und war von der TIWAG am Vollzugstag der abgeschlossenen Transaktionsverträge (05.12.2002) zur Zahlung fällig.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass von der Stadt Innsbruck im Jahr 2005 an die TIWAG eine weitere Beteiligung von 25 % minus 2 Aktien verkauft worden ist, sodass diese an der IKB AG seither ein Beteiligungsausmaß von 50 % minus 1 Aktie hält.

„Zweckwidmung“ des Verkaufserlöses gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 05.04.2002

Der erzielte Veräußerungserlös wurde gemäß dem vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 05.04.2002 in diesem Punkt gefassten Beschluss wie folgt zweckgewidmet:

„Der Verkaufserlös von € 134.444.700,00 (ATS 1,85 Milliarden) wird – in Anknüpfung an den Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2001 – einem Sondervermögen zugeführt, nämlich als langfristig zu veranlagender Deckungsstock zur Deckung der Pensionsverpflichtungen der Stadt für die Beamten der vormaligen ‚Stadtwerke Innsbruck‘ und die weiteren der IKB AG zur Dienstleistung zugewiesenen städt. Beamten gewidmet.“

Einer Vorlage des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV vom 11.04.2003 zufolge sei dieser Finanzierungszweck bezüglich der auf die Stadt Innsbruck auch aus damaliger Sicht zukommenden Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Pensionsleistungen von der Stadt Innsbruck bei den Verhandlungen zur Hereinnahme eines strategischen Partners in die IKB AG als wesentliches Ziel angesehen worden. Dieser Zielsetzung sei durch den oben erwähnten Gemeinderatsbeschluss vollinhaltlich Ausdruck verliehen worden.

Damalige Prognose aus betragslicher Sicht

Wie dem Protokoll der (Sonder-)Sitzung des Gemeinderates vom 05.04.2002 zu entnehmen war, berichtete der damalige Vorstandsvorsitzende der IKB AG, dass der Barwert der Pensionsverpflichtungen der Stadt Innsbruck für die Beamten der vormaligen Stadtwerke Innsbruck einschließlich der zugewiesenen Beamten der IKB AG mit Ende 2002 nach Abzug der weiter fließenden Zuschlagszahlungen der IKB AG zum Gestellungsentgelt nach damaligen Wissensstand knapp über ATS 2,02 Mrd. betrug.

In Bezug auf den der Stadt Innsbruck aus dem (ersten) Anteilsverkauf zufließenden Kaufpreis von ca. ATS 1,85 Mrd. musste aus Sicht der Stadt Innsbruck nicht sofort mit der Abdeckung der Pensionszahlungen begonnen werden. Dies deshalb, da die Umgründungsverträge betreffend die IKB AG aus dem Jahr 1994 bis einschließlich dem Jahr 2004 eine bestimmte Regelung beinhalteten, welche für die Stadt Innsbruck ein Zurückgreifen auf den Kapitalstock innerhalb dieses Zeitraumes nicht erforderlich machten.

Aus dem Grund ergab sich für die Stadt Innsbruck die Möglichkeit, den ihr zugeflossenen Verkaufserlös für den Zeitraum von ca. 2 Jahren einer Zwischenveranlagung zuzuführen und dadurch in die Nähe des damals prognostizierten Betrages von ca. ATS 2 Mrd. zu bringen. Damals wurde – bei Zutreffen bestimmter Annahmen und weiterer Entwicklungen – davon ausgegangen, dass der im Wege des Anteilsverkaufs erzielte Deckungsstock samt den über die Betrachtungsperiode erzielbaren Veranlagungserträgen gemeinsam ausreichen würde, die maßgeblichen Pensionserfordernisse (damals annahmegemäß bis in das Jahr 2050) abzudecken.

6.3 Vorbereitung der langfristigen Veranlagung

Beschluss
des Stadtsenates
vom 02.08.2002

In weiterer Folge befasste sich der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 02.08.2002 mit einem Zwischenbericht der MA IV bezüglich der Organisation zur Abwicklung und laufenden Betreuung der Veranlagung des Verkaufserlöses aus dem teilweisen Verkauf der Anteile der IKB AG an die TIWAG.

In der Vorlage der MA IV wurde unter anderem auch darüber berichtet, dass zur Abwicklung und laufenden Betreuung der Veranlagung sowie zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für die Organe der Stadt Innsbruck die Einrichtung eines Anlagebeirates geplant war.

Neben dem im Rahmen einer Ausschreibung zu ermittelnden Anlageverwalter (Fondsverwalter) war auch die Ausschreibung eines unabhängigen Controllers vorgesehen.

Damals kündigte die MA IV in ihrer Amtsvorlage an, dass die eingerichtete Arbeitsgruppe gerade dabei war, die für die Ausschreibung der Veranlagung notwendigen Inhalte zu präzisieren. Für die Zeit zwischen Auszahlung des vereinbarten Kaufpreises durch die TIWAG und Abschluss des Vergabeprozesses hinsichtlich der langfristigen Veranlagung des Veräußerungserlöses wurde von der zuständigen Fachdienststelle nach Vornahme einer entsprechenden Angebotseinholung eine (kurzfristige) Zwischenveranlagung vorgeschlagen.

Beschluss
des Stadtsenates
vom 08.07.2003

In weiterer Folge wurden von der Arbeits- bzw. Projektgruppe „Veranlagung“ Experten renommierter Kapitalanlagegesellschaften zur Präsentation möglicher Lösungsansätze eingeladen und umfangreiche Expertisen externer Spezialisten aus den Bereichen Finanzwissenschaft, Steuerrecht, Vermögensmanagement und Versicherungsmathematik eingeholt. Ziel war dabei, auf Basis eines definierten „Rendite-Risiko-Profiles“ ein strategisches Veranlagungskonzept samt entsprechender Organisation zu erarbeiten.

Basis für die eigentliche Veranlagungsentscheidung war/ist die Gegenüberstellung des vorhandenen Kapitalstockes („Assets“; d.h. des Vermögens bzw. der Vermögensmasse) und der Pensionsauszahlungsverpflichtungen („Liabilities“; d.h. der Zahlungsverbindlichkeiten). Damit verbunden ist die Fragestellung, ob bzw. wie lange die aus der Vermögensmasse erwirtschafteten Erträge einschließlich der Verwendung der Substanz zur Bedienung der erwarteten Pensionsauszahlungen ausreichen und inwieweit ein allfälliger Unterdeckungsbetrag separat finanziert werden muss.

Die Ergebnisse der Untersuchungen der Projektgruppe „Veranlagung“ waren in einem umfangreichen Bericht vom 20.05.2003 zusammengefasst. Der darin enthaltene Beschlussvorschlag wurde vom Stadtsenat in seiner Sitzung vom 08.07.2003 angenommen.

Im Detail nahm der Stadtsenat die im erwähnten Bericht von der Projektgruppe „Veranlagung“ vorgeschlagene strategische Asset-Allocation (also die Aufteilung des zu veranlagenden Vermögens auf verschiedene Assetklassen [Immobilien, Anleihen, Aktien etc.]) samt Organisation der Veranlagung zustimmend zur Kenntnis.

Ohne die exakten Veranlagungsdetails im Rahmen dieses Berichtes detailliert darzustellen, erwähnte die Kontrollabteilung, dass von der Projektgruppe auch eine Veranlagung in lokale Immobilienprojekte angedacht und vorgeschlagen worden ist. Dies insofern, als vom gesamten erzielten Verkaufserlös ein betragslicher Anteil von € 27.000.000,00 (ca. 20 %) für Immobilientransaktionen bereitgestellt wurde. Der restliche Betrag von € 107.444.700,00 (ca. 80 %) des gesamten Veräußerungserlöses war für eine (langfristige) Kapitalmarktveranlagung nach Maßgabe der im Rahmen des erwähnten Berichtes dargestellten Untersuchungsergebnisse vorgeschlagen. Diesbezüglich wurde die MA IV im Zuge des Stadtsenatsbeschlusses vom 08.07.2003 mit einer entsprechenden Angebotseinholung und Bestbieterermittlung beauftragt.

Außerdem wurde vom Stadtsenat beschlossen, dass das Ergebnis des Bieterverfahrens zur Zuschlagserteilung und zumindest halbjährlich Berichte über den Stand, Entwicklung und Änderungen der Veranlagung in Form von Soll-Ist-Vergleichen vorzulegen waren/sind.

Beschluss
des Stadtsenates
vom 21.01.2004

Dem Beschluss des Stadtsenates vom 08.07.2003 folgend hat die MA IV in enger Zusammenarbeit mit dem eingerichteten Anlagebeirat und dem beauftragten externen Unternehmen für Vermögensmanagement (Investmentconsulter der Stadt Innsbruck) eine Angebots-einholung bei namhaften nationalen und internationalen Investmentmanagern sowie Kapitalanlagegesellschaften samt Depotbank zur vorgesehenen Kapitalmarktveranlagung des um den Immobilienteil verminderten Verkaufserlöses in der Höhe von € 107.444.700,00 vorgenommen.

Der Anlagebeirat hat sich in seiner (ersten) Sitzung vom 22.12.2003 dafür ausgesprochen, dem Stadtsenat das an der Ausschreibung teilnehmende Unternehmen „N.N.“ als Bestbieter sowohl für den Auftrag als Investmentmanager als auch für die Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank zu empfehlen.

Der Stadtsenat nahm in seiner Sitzung vom 21.01.2004 diese Empfehlung zustimmend zur Kenntnis und erteilte den Zuschlag zur Erbringung der Dienstleistungen Investmentmanagement, Kapitalanlagegesellschaft und Depotbankfunktion an das Unternehmen „N.N.“.

6.4 Zahlungsflüsse im Zuge der Erstveranlagung(en)

Zahlungsflüsse und Veranlagungserträge im Zeitraum der Zwischenveranlagung

Der vereinbarte Kaufpreis in Höhe von € 134.444.700,00 wurde von der TIWAG am 05.12.2002 (Vollzugstag gemäß den Transaktionsverträgen) beglichen.

Für den Zeitraum vom Eingang des Kaufpreises (05.12.2002) bis zum Zeitpunkt der Durchführung der langfristigen Veranlagung (mit Valuta 30.03.2004) recherchierte die Kontrollabteilung die maßgeblichen Zahlungsflüsse und Veranlagungserträge aus den Prüfungsunterlagen wie folgt:

Zahlungsflüsse und Veranlagungserträge 05.12.2002 bis 30.03.2004 im Rahmen des Gestellungsbetriebes Beträge in €	
	Detailbetrag
Gesamtkaufpreis	134.444.700,00
Zinserträge bis 30.03.2004	3.931.486,67
Entnahme € 27,0 Mio. von Stadt Ibk. (Immobilienteil)	-27.000.000,00
Umbuchung (Vereinnahmung) Zinserträge innerhalb des GESB	-3.281.316,29
Verbleibende Restsumme für langfristige Veranlagung	108.094.870,38

Bis zum Zeitpunkt der Vornahme der langfristigen Veranlagung im Rahmen eines eigens für Veranlagungszwecke der Stadt Innsbruck aufgelegten so genannten Spezialfonds per 30.03.2004 wurden im Wege von mehreren (kurzfristigen) Zwischenveranlagungen bezogen auf den am 05.12.2002 geflossenen Gesamtkaufpreis von € 134.444.700,00 Zinserträge im Gesamtausmaß von € 3.931.486,67 erwirtschaftet.

Von dem in der obigen Tabelle angeführten Gesamtzinsbetrag wurde ein Zinsbetrag im Ausmaß von € 3.281.316,29 vom Gestellungsbetrieb vereinnahmt, während der restliche Zinsbetrag von € 650.170,38 gemeinsam mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Restkapital von € 107.444.700,00 (Kaufpreis € 134.444.700,00 abzüglich Immobilienanteil von € 27.000.000,00) im Wege eines Spezialfonds für die langfristige Veranlagung zur Verfügung stand.

Allgemeine Erläuterung „Spezialfonds“

Zur allgemeinen Information erwähnt die Kontrollabteilung, dass es sich bei „Spezialfonds“ (im Gegensatz zu „Publikumsfonds“) um Investmentfonds handelt, die nicht für die Kapitalmarktöffentlichkeit konzipiert, sondern für spezielle (institutionelle) Anleger (im gegenständlichen Fall für die Stadt Innsbruck) oder Anlegergruppen aufgelegt werden. Dadurch kann auf die individuellen Bedürfnisse und Zielsetzungen der Investoren besser eingegangen werden.

Durchführung der langfristigen Veranlagung im Wege eines Spezialfonds

Mit Valuta 30.03.2004 wurde die langfristige Veranlagung entsprechend der Beschlussfassung des Stadtsenates vom 21.01.2004 umgesetzt. Dabei wurde in den vom Unternehmen N.N. aufgelegten Spezialfonds (gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes) ein Betrag von € 108.094.800,00 investiert.

Ohne die innerhalb des Spezialfonds geltenden Bestimmungen und Vorgaben in all ihren Details dazustellen, erwähnte die Kontrollabteilung, dass der von der Projektgruppe „Veranlagung“ erarbeitete und letztlich vom Stadtsenat in seiner Sitzung vom 08.07.2003 freigegebene Veranlagungsvorschlag eine Gesamtaufteilung des Kapitalstockes auf die Anlageklassen Immobilien, risikolose Anleihen, aktiv gemanagte Anleihen und Aktien vorsah.

Die von der Stadt Innsbruck veranlagten Geldmittel waren im Spezialfonds – gemäß den Ausschreibungsvorgaben der Stadt – in einem „Sicherungsteil“ und einem „Dynamikteil“ mit jeweils festgelegten Vorgaben zu veranlagen.

Ziel dieser (strategischen) Veranlagungsvorgaben war es, in der Gesamtveranlagung ein – für die Stadt Innsbruck als Investor – wichtiges „Sicherungsnetz“ zu verankern, wodurch einerseits ihr Bedürfnis nach Sicherheit bestmöglich abgedeckt wurde und andererseits auch eine gewisse Flexibilität in der Gesamtveranlagung zur Erzielung einer bestmöglichen Veranlagungsrendite gegeben war.

Insgesamt wurde die zu verfolgende Veranlagungsstrategie konservativ-risikoavers ausgerichtet.

Im Herbst des Jahres 2006 kam es im Zuge wirtschaftlicher Schwierigkeiten rund um das bis zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Spezialfondsveranlagung für die Stadt Innsbruck tätige Unternehmen N.N. (bzw. dessen Unternehmensgruppe) zu einem Wechsel. Die damals bestehende Spezialfondsveranlagung wurde auf eine andere Unternehmensgruppe übertragen bzw. dort neu eingerichtet.

Letztlich wurde der bestehende Spezialfonds per 03.06.2013 aufgelöst. Dieser Auflösung ging die Entscheidung des Stadtsenates vom 06.03.2013 voraus, bezüglich der bestehenden Spezialfondsveranlagung auf ein so genanntes „passives Management“ umzustellen.

6.5 Auflösung Spezialfonds – Umsetzung passives Management

Beschluss des Stadtsenates vom 06.03.2013

Der Stadtsenat behandelte in seiner Sitzung vom 06.03.2013 eine Vorlage der MA IV vom 27.02.2013, welche im Zusammenhang mit der Änderung des Spezialfondsmanagements stand.

Dabei wurde von der zuständigen Fachdienststelle darauf hingewiesen, dass im Herbst des Jahres 2012 ein „Investment-Review“ bzw. eine Beurteilung der bisherigen Managementleistungen durch ein beauftragtes (außenstehendes) Unternehmen stattgefunden habe. Ein wesentliches Ergebnis dabei war, von dem bislang im Spezialfonds gepflogenen so genannten „aktiven Managementstil“ auf ein „passives Management“ umzustellen.

Abgrenzung
aktives / passives
(Fonds-)Management

Allgemein erläutert entscheidet der Fondsmanager beim aktiven Fondsmanagement, welche Veranlagungstitel (bspw. Anleihen, Aktien etc.) gekauft und verkauft werden. In der Regel wird dabei eine bestimmte Strategie (bspw. Wertsteigerung) verfolgt. Das Verhalten des Fondsmanagements basiert dabei auf der Strategie des Fonds. Der Fonds wird somit aktiv verwaltet. Es finden immer wieder Änderungen in der Veranlagungszusammensetzung statt. Der Fondsmanager versucht dabei, eine höhere Wertentwicklung als die seines Vergleichsindex zu erzielen. Ziel des aktiven Fondsmanagements ist es, eine bessere Rendite als dessen (vordefinierte) Benchmark zu erzielen.

Hingegen wird beim passiven Fondsmanagement allgemein betrachtet mit Investments in Indexfonds versucht, einen bestehenden Index möglichst genau nachzubilden. Die Verwalter nehmen dabei selbst keine Veränderungen vor. Dieses passive Managementkonzept setzt somit vorwiegend auf die Veranlagung in Indexprodukte und verzichtet dabei auf prognosebedingte Wertpapierumschichtungen.

Umsetzung
passives Management –
Abwicklung im Rahmen
von Bankdepots

Unter ständiger Einbindung des für die Stadt Innsbruck tätigen externen Controllers sowie des Anlagebeirates wurde letztlich die Entscheidung getroffen, diesen passiven Managementansatz – was die rechtlichen Rahmenbedingungen anbelangt – nicht im Rahmen einer erneuten Spezialfondskonstruktion zu vollziehen. Am einfachsten und günstigsten wurde die Abwicklung im Rahmen von Bankdepots angesehen.

Daher betraf die von der MA IV vorgenommene Angebotseinholung in diesem Zusammenhang die Führung von Depots und Verrechnungskonten für Veranlagungen hinsichtlich der Pensionsrückdeckung des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck. Gesucht wurde – vor dem Hintergrund des Vollzuges des passiven Managements – eine reine Depot-/Abwicklungs- sowie Kontoführungsstelle, zumal die Aufträge für Wertpapier- und Geldtransaktionen ausschließlich vom Investor (der Stadt Innsbruck) erteilt wurden. Bezüglich der vorgenommenen Ausschreibung ging eine Bank als Bestbieter hervor, welcher mittels Stadtsenatsbeschluss vom 08.05.2013 der Zuschlag als Depot- und Verwahrstelle erteilt worden ist.

Einrichtung von
Wertpapierdepots und
Verrechnungskonten

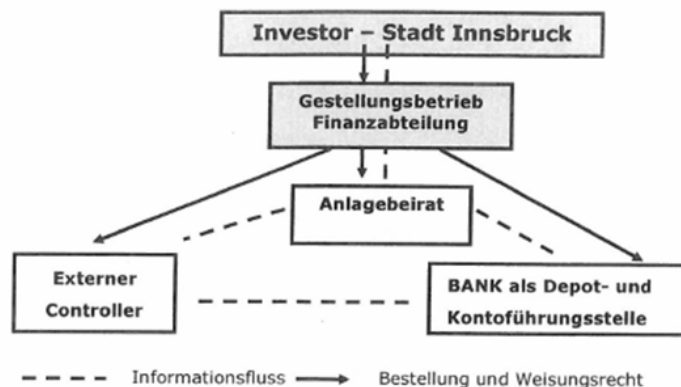
In weiterer Folge wurden bei dieser Bank zwei Wertpapierdepots samt jeweiligen Verrechnungskonten eröffnet, wobei ein Depot zur Abwicklung des Sicherungsteiles und ein weiteres Depot zur Abwicklung des Dynamikteils dient(en).

In den für die gegenständliche Einschau maßgeblichen Prüfungsjahren 2017 (und 2016) bestanden im Gestellungsbetrieb geführte Wertpapierveranlagungen zum jeweiligen Jahresultimo nur mehr im Rahmen des Sicherungsteiles.

Aufbauorganisation
in Bezug auf die
Veranlagung
„Pensionsrückdeckung
Gestellungsbetrieb“

Im Zuge der Umsetzung des passiven Managementansatzes im Jahr 2013 wurden von der Finanzabteilung in Zusammenarbeit mit dem externen Controller durchaus umfangreiche (Regelwerk-)Dokumente in Bezug auf die Veranlagung „Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb“ erstellt. Dabei wurde (bzw. wird) im Rahmen eines Organisationshandbuches die Aufbau- und Ablauforganisation festgeschrieben. Zudem wurden (neue) Anlagerichtlinien und ein Risikomanagementkonzept verschriftlicht.

Die Aufbauorganisation hinsichtlich der Veranlagung „Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb“ gestaltet sich dabei wie folgt:



Im Handbuch wird die hier dargestellte Aufbauorganisation folgendermaßen erläutert:

„Die Veranlagungen werden bei einer oder mehreren Banken gehalten; es werden Wertpapierdepots und Konten eingerichtet.

Die Stadt Innsbruck als Investor wird durch den Anlagebeirat, die Finanzabteilung und den externen Controller beraten und fällt durch ihre Gremien die notwendigen Entscheidungen.

Empfehlungen für die strategischen Entscheidungen werden seitens des Anlagebeirates in der Regel halbjährlich ausgesprochen. Wegen des passiven Managementansatzes gibt es zwischen den Beiratssitzungen in der Regel keine laufenden taktischen Asset-Allocation-Entscheidungen. Es bestehen Risikolimits verbunden mit eventuell nötigen Umschichtungen bei Tangieren von Risikolimits.

Die Jahresvorgaben werden im Anlagebeirat diskutiert; der Anlagebeirat beschließt Empfehlungen, welche dem Stadtsenat zur Kenntnis gebracht werden. Mit dem externen Controller besteht ein separater Vertrag, welcher dessen Aufgaben – unter anderem betreffend Risikomanagement – regelt.“

Anlagebeirat
(bzw. seit 09/2016
Finanzbeirat)

Den bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen war zu entnehmen, dass sich dieser Beirat (entsprechend dem Beschluss des Stadtsenates vom 02.08.2002) in seiner ersten Sitzung am 22.12.2003 konstituiert hat.

Bis zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung im Mai 2018 wurden insgesamt 31 Sitzungen (zuletzt am 15.11.2017) abgehalten, wobei in den Prüfungsunterlagen eine (grundsätzlich) halbjährliche Sitzungsabwicklung dokumentiert war.

Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung hatte den Vorsitz im Finanzbeirat der vormalige – mit 31.12.2012 pensionierte – Finanzdirektor der Stadt Innsbruck inne. Weitere Mitglieder waren die vormalige Frau Bürgermeisterin, zwei weitere amtsführende Stadträte, ein – mittlerweile emeritierter – Universitätsprofessor mit fachlichem Bezug zu Finanzwissenschaften, der Geschäftsführer des von der Stadt Innsbruck beauftragten Vermögensmanagementunternehmens und der amtierende Finanzdirektor der Stadt Innsbruck.

Hinsichtlich der Benennung des Beirates mit (ursprünglich) „Anlagebeirat“ ergab sich im Jahr 2016 eine Änderung. Anlässlich der mit Beschluss des städtischen Gemeinderates vom 14.07.2016 freigegebenen Beanspruchung von Kreditmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung des Regional- und Straßenbahnprojektes wurde weiterführend festgelegt, ein Risikomanagement auf der Kreditseite auf- (bzw. das Bestehende) auszubauen. Von der MA IV als zuständiger Fachdienststelle wurde dabei vorgeschlagen, die Ressourcen des bereits eingerichteten (bewährten) Anlagebeirates zu nutzen. Mit Beschluss des StS vom 07.09.2016 wurde einer (neuen) Geschäftsordnung für diesen Beirat zugestimmt. Neben dem erweiterten Aufgabenbereich, welcher sich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nur auf Veranlagungs-, sondern auch auf Finanzierungsfragen bezieht, wurde die Bezeichnung des Beirates auf „Beirat für Veranlagungen und Finanzierungen“ (kurz: Finanzbeirat der Stadt Innsbruck) geändert.

Die Geschäftsstellenfunktion für den Beirat wird – gemäß den Formulierungen in der Geschäftsordnung – von der MA IV ausgeübt. Diese Geschäftsstelle (in der Person des Leiters des Referates Subventionen und Liegenschaftsbewertungen des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft in der MA IV) organisiert die Sitzungsvorbereitung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen und die Führung der Sitzungsprotokolle.

Externer Controller

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 08.07.2003 wurde die MA IV beauftragt, Angebote bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen des begleitenden operativen und strategischen Risikomanagements/Controllings auf Basis der seinerzeit angedachten bzw. vorgesehenen Veranlagungsorganisation einzuholen. Bereits damals waren als wesentliche Organisationsbestandteile der „Anlagebeirat“ und ein (externer) „Controller“ vorgesehen.

Dabei sollte der Controller neben den Kontrollaufgaben in Bezug auf die langfristige Veranlagung (Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien, Umsetzungskontrolle des „Anlageverwalters“, Kostenkontrolle, Benchmarkkontrolle) die laufende Überwachung des Deckungsgrades des Vermögensrestes zu den Verpflichtungen sowie die Beratung des Anlagebeirates im Hinblick auf die strategische Veranlagungspolitik, die Beobachtung der relevanten Entwicklungen auf dem Anlagemarkt etc. wahrnehmen.

Der Stadtsenat erteilte in seinen Sitzungen vom 05.11.2003 und 12.11.2003 nach erfolgter Ausschreibung durch die MA IV die Zustimmung zum Vertragsabschluss mit dem betreffenden Vermögensmanagement-Unternehmen.

Aufgrund der Umstellung des Veranlagungsstils von einem aktiven Management (seinerzeit vergeben an eine Vermögensmanagement-Unternehmensgruppe) auf einen passiven Managementansatz erfolgte mittels Beschluss des Stadtsenates vom 08.01.2014 auch eine Änderung/Erweiterung des Leistungsbildes des bislang beauftragten (externen) Controllers.

6.6 Ergebnisse (Finanz-)Veranlagung

(Regelmäßige) Berichte an den Stadtsenat

Aus den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass von der MA IV entsprechend dem Beschluss des StS vom 08.07.2003 diesem Gremium regelmäßig Bericht über den Verlauf und maßgebliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Veranlagung erstattet worden ist (in der Regel halbjährlich in zeitlicher Folge nach den jeweiligen Sitzungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates).

Bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Ende Juni 2018 nahm der Stadtsenat zuletzt einen dahingehenden Bericht der MA IV vom 16.01.2018 (zum Bewertungsstichtag 31.12.2017) in seiner Sitzung vom 07.02.2018 zustimmend zur Kenntnis.

Entwicklung der (Finanz-)Veranlagung „Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb“

Aus diesem Bericht der Fachdienststelle (sowie aus weiteren die Vorjahre betreffenden Berichten) stellte die Kontrollabteilung Übersichten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Veranlagungssumme wie folgt zusammen:

Entwicklung der (Finanz-)Veranlagung "Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb" (summierte Darstellung) Beträge in €			
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Veranlagungsstand zu Beginn (03/2004)	108.094.800	108.094.800	108.094.800
Veranlagungserträge seit Beginn	48.452.100	48.148.525	48.215.78
Entnahmen seit Beginn	-108.631.664	-99.817.802	-90.903.90
Veranlagungsstand	47.915.236	56.425.523	65.406.67
Veranlagungserfolg p.a. seit Beginn (03/2004)	4,01%	4,13%	4,30%

Bezogen auf das prüfungsgegenständliche Jahr 2017 (und als Vergleich dazu bezüglich der beiden Vorjahre) ergab sich per 31.12.2017 ein gesamter Veranlagungsstand in Höhe von € 47.915.236. Bis zum Jahresende 2017 erwirtschaftete diese (Finanz-)Veranlagung einen Gesamtertrag im Ausmaß von € 48.452.100. Unter Berücksichtigung der jährlichen Entnahmen zur (restlichen) Deckung der Pensionszahlungen des Gestellungsbetriebes im Ausmaß von insgesamt € 108.631.664 ergab sich zum Betrachtungsstichtag der Veranlagungsstand mit € 47.915.236.

Mit Bezugnahme auf den gesamten Betrachtungszeitraum seit Beginn der Veranlagung (bis zum Stichtag 31.12.2017 knapp 14 Jahre) errechnete der externe Controller zum Jahresende 2017 einen durchschnittlichen Veranlagungserfolg von 4,01 % p.a. (nach der Berechnungsmethode „Modified Diez“).

Aufteilung Veranlagungsstände nach Asset-Klassen

Diese Veranlagungsstände zum Jahresende 2017, 2016 und 2015 setzen sich – aufgeteilt nach den Asset-Klassen – wie folgt zusammen:

Zusammensetzung (Finanz-)Veranlagung "Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb" (summierte Darstellung) Beträge in €			
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Anleihen	8.765.589	12.723.962	22.492.413
Aktien	0	0	11.830.118
Termingelder	0	30.299.206	27.338.215
Darlehen	37.098.778	2.523.850	2.523.850
Forderung Stadt Innsbruck	1.233.486	0	0
Cash	817.383	10.878.505	1.222.082
Summe gesamt	47.915.236	56.425.523	65.406.678

Die abweichende Darstellung zu der in Punkt „6.1 Vorbemerkungen“ angeführten Übersicht ist einerseits damit begründet, dass sich diese Werte auf die buchhalterische Abbildung im Gestellungsbetrieb – und hier auf das Sachkonto 370000 – IKB Erlöse Aktienverkauf – der durchlaufenden Gebarung beziehen. Andererseits werden in der Darstellung in Punkt „6.1 Vorbemerkungen“ auch jene (restlichen) Kapitalbeträge abgebildet, welche veranlagungsseitig der Stadt Innsbruck zuzurechnen sind.

Weiters beinhalten die in der obigen Tabelle dargestellten Summen im Gegensatz dazu tatsächlich nur jene Veranlagungen, welche der Veranlagung „Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb“ zuzurechnen sind. Außerdem wurden vom externen Controller im Zuge der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse zum Jahresultimo teilweise Kurskorrekturen (betreffend die Anleihen- und Aktienveranlagungen per 31.12.2015) vorgenommen. Zudem enthalten die Positionen Termingelder und Darlehen entsprechende Zinszurechnungen (bzw. -abgrenzungen) bis zum Bewertungsstichtag.

Forderung
Stadt Innsbruck per
31.12.2017 in Höhe
von € 1.233.485,89 –
Empfehlung

Die zum Jahresende 2017 im Rahmen der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb bestehende bzw. geführte „Forderung Stadt Innsbruck“ in Höhe von exakt € 1.233.485,89 steht in Verbindung mit der Rückführung des dem GESB bei dessen Gründung zur Verfügung gestellten Handverlages.

Im September des Jahres 1994 wurde der GESB von der Stadt Innsbruck mit einem „Startkapital“ in Höhe von insgesamt € 1.606.069,64 (ursprünglich ATS 22.100.000,00) ausgestattet. Zur Deckung des im Jahr 2017 noch offenen zurückzuführenden Betrages von € 1.233.485,89 wurde vom GESB dabei aus liquiditätstechnischer Sicht auf Geldmittel zurückgegriffen, welche der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb zuzurechnen sind. Aus diesem Grund wird – aus Sicht der Stadt Innsbruck und vom externen Controller – bezüglich der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb eine Forderung der Stadt Innsbruck (gegenüber dem GESB) in diesem Ausmaß ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Rahmen der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb geführten Veranlagungen im GESB dringend zur (restlichen) Deckung der Pensionszahlungen benötigt werden. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, die zum Jahresende 2017 aus Sicht der Stadt Innsbruck bestehende Forderung (gegenüber dem GESB) in Höhe

von € 1.233.485,89 zu bereinigen. Für die Kontrollabteilung vorstellbar wäre ein um diesen Betrag erhöhter Abgangsdeckungszuschuss der Stadt an den GESB, um diesen Betrag wieder der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb zuzuführen.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass die Bereinigung der Forderung in den kommenden Jahren in Form von erhöhten Budgetzuschüssen – entsprechend dem Liquiditätsbedarf des Gestellungsbetriebes – erfolgen wird.

7 Prognose der zukünftigen Entwicklung

7.1 Grundüberlegungen und Grundlagendaten

StS-Sitzung vom
02.08.2002 –
Aktualisierung
Berechnungs- bzw.
Ausschreibungs-
grundlagen

Bereits in der Amtsvorlage der MA IV vom 22.07.2002, welche die Grundlage für den Beschluss des StS vom 02.08.2002 im Zusammenhang mit der Organisation zur Abwicklung und laufenden Betreuung der Veranlagung des Erlöses aus dem Verkauf der Anteile der IKB AG an die TIWAG war, wurde auf die grundlegende Problematik der Prognose der zukünftig zu leistenden Pensionszahlungen hingewiesen.

In der seinerzeitigen Vorlage der MA IV wurde darüber informiert, dass mit Fokus auf die damals geplante (Veranlagungs-)Ausschreibung die von der IKB AG im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf erstellte Studie über die Prognose der zukünftig zu leistenden Pensionszahlungen auf den aktuellen Stand gebracht worden wäre. Unter Berücksichtigung aller damals bekannten Umstände und der seinerzeit ableitbaren Annahmen (wie Pensionsantrittsalter, Lebenserwartung, Pensionssteigerungsrate, Zinssatzentwicklung etc.) ergab sich ein Barmittelerfordernis von € 173.945.000 (bis zum damaligen voraussichtlichen Auslauftermin im Jahr 2050). Damit überstieg diese Prognose die Verkaufserlössumme von € 134.444.700 um € 39.500.300.

Aus der Gegenüberstellung des prognostizierten jährlichen Pensionszahlungserfordernisses mit den aus einer Veranlagung unter entsprechenden Annahmen fließenden jährlichen Erträgen (Zinsen und Kapitalverzehr) resultierte auf der Grundlage dieser Modellrechnung ein künftiger jährlicher Zuschussbedarf, der entweder aus dem laufenden Budget der Stadt Innsbruck oder aus anderen außerordentlichen Einnahmen zu decken war/ist.

StS-Sitzung vom
08.07.2003 –
Problematik
des Prognostizierens
künftiger Entwicklungen

Auch in dem vom StS in seiner Sitzung vom 08.07.2003 zustimmend zur Kenntnis genommenen Bericht der seinerzeitigen „Projektgruppe Veranlagung“ waren diesbezügliche (aktualisierte) Erläuterungen enthalten.

In diesem Bericht wurde besonders darauf hingewiesen, dass die jährlichen Pensionsverpflichtungen der Stadt Innsbruck stark schwanken und daher künftige Entwicklungen schwer zu prognostizieren sind.

Einbezug der
Immobilieninvestments
in das Veranlagungs-
modell – ursprüngliche
Berechnungsergebnisse

In Zusammenschau mit den Investitionen in lokale Immobilienprojekte in einem Gesamtausmaß von € 27,0 Mio. sahen die ursprünglich angestellten Überlegungen (grundsätzlich) vor, dass die in Verbindung mit diesen Immobilieninvestitionen von der Stadt erzielten Einnahmen (Baurechtszinse, Pachterträge etc.) die laufenden Verbindlichkeiten reduzieren. Die damaligen Berechnungen ergaben, dass die Finanzveranlagungen (inkl.

der Erträge aus der Bewirtschaftung der Immobilien) bis zum Jahr 2039 ausreichen sollten, um die Pensionsverbindlichkeiten zu bedienen. Ab dem Jahr 2040 bis zum Ende des Jahres 2050 (damals angenommener voraussichtlicher Auslauftermin) sollten sämtliche zu diesen Zeitpunkten noch vorhandenen (Pensions-)Verbindlichkeiten durch eine Verwertung der Immobilien (Verkauf oder Belehnung) abgedeckt werden.

Gemäß dem Bericht der Projektgruppe Veranlagung vom 20.05.2003 (Basis für den Beschluss des StS vom 08.07.2003) belief sich der Barwert der Restverbindlichkeiten nach planmäßiger Realisierung des Immobilianteils damals auf € 145,4 Mio. Diesen Restverbindlichkeiten standen (restliche) Vermögenswerte von ca. € 107,5 Mio. (gesamter Verkaufserlös abzüglich Immobilienteil) gegenüber, welche im Rahmen einer langfristigen Veranlagung verfügbar waren.

Um eine gänzliche Bedeckung der Verbindlichkeiten sicherzustellen, wurde im Bericht darauf hingewiesen, dass die sich abzeichnende (Deckungs-)Lücke in Höhe von damals ca. € 38,0 Mio. durch jährliche Budgetzuschüsse der Stadt geschlossen werden müsste/muss. Unter der Annahme einer vollkommen risikolosen Kapitalmarktveranlagung hätte sich der jährliche Zuschussbedarf damals auf durchschnittlich € 2,2 Mio. belaufen.

7.2 Entwicklung Deckungslücke und daraus abgeleitete Maßnahmen und Empfehlungen

Simulationsstudien
des externen
Controllers

Der externe Controller wurde im Rahmen seiner vertraglich zu erbringenden Leistungen bezüglich des begleitenden Risikocontrollings unter anderem dazu verpflichtet, so genannte „Simulationsstudien“ zu erstellen. Diese Studien haben die Einschätzung der Bedienbarkeit der aktuell jeweils zu einem Jahrestichtag neu errechneten Restverbindlichkeiten in Bezug auf den verbliebenen Kapitalstock zum Inhalt.

Die Ergebnisse dieser Studien wurden vom Anlagebeirat (aktuell Finanzbeirat) in seinen Sitzungen behandelt und daraus Handlungsempfehlungen für die Stadt Innsbruck abgeleitet.

Deckungslücke zum
Veranlagungsbeginn
per 25.03.2004 –
Darstellung als
(fiktive) strategische
Barwertbilanz

Zu Beginn der Veranlagung per 25.03.2004 (Datum der Einrichtung der Spezialfondsveranlagung) ergab sich eine Deckungslücke von € 30,42 Mio. In Form einer Bilanz (Aktiva und Passiva) zeigte sich im Hinblick auf die als Barwerte (also auf den Betrachtungszeitpunkt abgezinsten) dargestellten Summen von Vermögen und Verbindlichkeiten das folgende Bild:

(Fiktive) Strategische Barwertbilanz zum Veranlagungsstart per 03/2004			
AKTIVA (Vermögen) in € Mio.		PASSIVA (Verbindlichkeiten) in € Mio.	
Vermögenswert	108,09	Barwert d. restl. Verbindlichkeiten ¹⁾	138,51
		Shareholder Value	-30,42
Summe AKTIVA	108,09	Summe PASSIVA	108,09

¹⁾ reduziert um Immobilienanteil

Die Differenz zwischen dem stichtagsbezogenen Wert des veranlagten Vermögens und dem zu diesem Zeitpunkt gegenüberstehenden Barwert der restlichen (Pensions-)Verbindlichkeiten wird in dieser Darstellung als „Shareholder Value“ bezeichnet. In Bezug auf die gesamthafte Betrachtung

tion kennzeichnet diese – im vorliegenden Fall negative – Differenzposition die Deckungslücke zwischen veranlagtem Vermögen und erwarteten (restlichen) Verbindlichkeiten zu einem bestimmten Bewertungstichtag.

Entwicklung der
Deckungslücken im
Zeitablauf

Vom externen Controller wurden in seinen Untersuchungsberichten abschließend die in der Vergangenheit ermittelten Deckungslücken (Shareholder Values) angegeben. Die der Kontrollabteilung vorliegende letzte dahingehende Untersuchung („Strategieanalyse“) datiert vom 28.04.2017. In der Zeitspanne zwischen 25.03.2004 und 31.03.2017 errechneten sich Deckungslücken in einer Bandbreite zwischen mind. € - 7,5 Mio. und max. € - 66,7 Mio.). Zuletzt wurde vom externen Controller zum Stichtag 31.03.2017 eine Deckungslücke in Höhe von € - 11.622.184 ermittelt.

Alleine diese aufgezeigten betragslichen Entwicklungen bezüglich der Deckungslücke machen deutlich, wie groß die Abhängigkeit dieser Differenzposition vom Bewertungsumfeld (einerseits bezogen auf die Veranlagung selbst und andererseits hinsichtlich der restlichen Pensionsverpflichtungen) ist.

Budgetzuschuss der
Stadt Innsbruck von
jährlich € 1,52 Mio.
für die Jahre
2007 bis 2038

Bereits Ende des Jahres 2004 wurde eine gegenüber dem Beginn der Veranlagung deutlich erhöhte Deckungslücke in Höhe von rd. € - 55,4 Mio. berechnet. Diese Entwicklung ging im Wesentlichen auf einen Berechnungs- bzw. Dateneinspielungsfehler des damals beauftragten Aktuars im Zusammenhang mit der Ermittlung der künftigen Pensionsverbindlichkeiten zurück. Im Hinblick auf diese Thematik sprach sich der Anlagebeirat zur bestmöglichen Schließung der sich dadurch zusätzlich ergebenden Deckungslücke letztlich in seiner Sitzung am 10.07.2006 für einen jährlichen Budgetzuschuss im Ausmaß von € 1,52 Mio. (für die Jahre 2007 bis 2038) aus.

Zusätzlicher
Budgetzuschuss der
Stadt Innsbruck von
jährlich € 3,0 Mio.
für die Jahre
2008 bis 2041

Eine weitere aus Sicht der Kontrollabteilung wesentliche Entwicklung war im Jahr 2008 zu verzeichnen. Auch hier sind die Pensionsverbindlichkeiten mit der zu diesem Zeitpunkt aktualisierten Aktuarschätzung im Barwert deutlich gestiegen (Deckungslücke per 28.03.2008 € - 66,7 Mio.). Damals wurde als Hauptursache eine Änderung der (landes-)gesetzlichen Grundlage(n) betreffend die Beamten(pensions)bezüge bzw. der in Verbindung damit erhöht zu berücksichtigenden Pensionsvalorisierungen angegeben.

Die vom externen Controller vorgenommene Simulationsstudie ergab, dass eine Kompensation (unter Beibehaltung des beschlossenen Risikoprofiles in Bezug auf die bestehenden Veranlagungen) lediglich durch eine Erhöhung der vorgesehenen Budgetzuschüsse erreichbar wäre. Von ihm wurde darauf hingewiesen, dass als Ausgleich für den Aktuarschätzfehler für die Jahre 2008 bis 2038 bislang ein jährlicher Zuschussbetrag von rd. € 1,52 Mio. sowie für das Jahr 2008 ein außerordentlicher Zuschuss im Ausmaß von € 3,0 Mio. vorgesehen wäre. Dies entsprach auch dem Umstand, dass im städtischen Budget für das Jahr 2008 (wie auch in den Folgejahren) auf der Vp. 1/899300-755200 – Gestaltungsbetrieb – Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung Verrechnung ein Voranschlagsbetrag in Höhe von insgesamt € 4,5 Mio. präliminiert war.

Für die Jahre 2009 bis 2038 wurde vom Anlagebeirat ein Budgetzuschuss von insgesamt € 4,5 Mio. p.a. empfohlen (Beiratssitzung vom 03.04.2008). Dahingehend war den weiteren Protokollen der Anlagebeiratssitzungen zu entnehmen, dass diesbezüglich in den zugrunde liegenden Berechnungen des externen Controllers der Budgetzuschuss von rd. € 1,5 Mio. für die Jahre bis 2038 und jener über € 3,0 Mio. für die Jahre bis 2041 unterstellt worden ist.

Ausdehnung der Budgetzuschüsse und künftige Valorisierung

Zum Zeitpunkt Anfang 2012 zeigten die Berechnungen des Aktuars und des externen Controllers aufgrund verschiedener Umstände erneut eine negative Entwicklung der Deckungslücke auf. Auf dieser Grundlage wurde vom Anlagebeirat in Abstimmung mit den Vorschlägen des externen Controllers zur bestmöglichen Schließung der Deckungslücke einerseits die Ausdehnung der bislang für die Zeiträume bis 2038 und 2041 festgelegten Budgetzuschüsse (€ 4,5 Mio. jährlich) auf die Jahre 2042 bis 2050 (in der Höhe des jeweils maximalen Bedarfs für die Abdeckung der Pensionsverbindlichkeiten) empfohlen. Andererseits sprach sich der Anlagebeirat für eine (künftige) Valorisierung der Budgetzuschüsse ab dem Jahr 2013 um 2 % p.a. aus.

Wie ein Blick auf die zur Abwicklung der Budgetzuschüsse im städtischen Haushalt geführte Voranschlagspost zeigte, wurde die empfohlene jährliche 2 %ige Valorisierung ab dem Jahr 2013 umgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2018 war von der Stadt in diesem Zusammenhang ein Budgetzuschuss in Höhe von € 5.067.000,00 präliminiert.

Veränderte Zeitschiene in Bezug auf die Verwertung der Immobilieninvestments

Die im Vorfeld der langfristigen Veranlagung vorgenommenen Berechnungen führten damals zum Ergebnis, dass die Finanzveranlagung bei Zutreffen bestimmter Annahmen und Entwicklung (grundsätzlich) bis zum Jahr 2039 ausreichen sollten, um die (restlichen) Pensionsverbindlichkeiten bedienen zu können. Ab dem Jahr 2040 bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes im Jahr 2050 war eine Bedeckung der restlichen Verbindlichkeiten im Wege der Verwertung (oder Beleihung) der regionalen Immobilienprojekte vorgesehen.

Über die vergangenen Jahre traten verschiedenste Umstände ein, welche aus Sicht der Stadt Innsbruck diverse Maßnahmen (zusätzliche Budgetzuschüsse zur Finanzierung des Gesamtsystems Gestellungsbetrieb) erforderlich machten. Diese Einflüsse wirkten sich klarerweise auch auf die ursprünglich angedachte Zeitschiene in Bezug auf die Gesamtveranlagung aus.

Die vom externen Controller angestellten Simulationsstudien (bzw. Strategieanalysen) zeigten zuletzt, dass das Finanzvermögen mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zu den Jahren 2023/2024 zur Bedienung der Pensionsverbindlichkeiten ausreichen sollte.

Anregungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates in Richtung außerordentlicher oder höher valorisierter Budgetzuschüsse – Empfehlung

Vor dem Hintergrund dieses zeitlichen Näherrückens des Aufbrauchs der Finanzveranlagung wurden vom Anlagebeirat seit dem Jahr 2013 mehrere Maßnahmen zur bestmöglichen Schließung der Deckungslücke in folgende Richtungen vorgeschlagen:

- früherer Verwertungsbeginn bezogen auf die regionalen Immobilienveranlagungen

- außerordentliche Budgetzuschüsse (also zusätzlich zu den bestehenden jährlichen Zuschüssen im wertangepassten Ausmaß von € 4,5 Mio.)
- höhere Valorisierung der bestehenden Budgetzuschüsse (bspw. 3 % p.a. anstelle der bislang gepflogenen 2 % p.a.)

Diese Empfehlungen des Beirates wurden vom Stadtsenat im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung durch die Fachdienststelle (MA IV) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zuletzt sprach sich der Finanzbeirat in seiner Sitzung vom 30.05.2017 zur Schließung der Deckungslücke erneut für außerordentliche Budgetzuschüsse oder eine höhere Valorisierung der Budgetzuschüsse aus. Eine dahingehende Umsetzung war für die Kontrollabteilung im Zuge der laufenden Einschau nicht feststellbar.

Aus diesem Grund rief die Kontrollabteilung die Empfehlungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates im Zusammenhang mit außerordentlichen oder höher valorisierten Budgetzuschüssen als (eine) Möglichkeit der Schließung der Deckungslücke in Erinnerung und empfahl der Stadt Innsbruck als Investor, in diese Richtung gehende Maßnahmen ab dem Budgetjahr 2019 in Erwägung zu ziehen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde darauf verwiesen, dass sich der Finanzbeirat – wie in der Vergangenheit auch – bereits in der nächsten Sitzung unter anderem zur Sicherstellung der Finanzerfordernisse des Gestellungsbetriebes beraten wird. Die dahingehenden Empfehlungen werden dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage vorgelegt.

Erträge aus
Immobilieninvestments
und Strategie
Immobilienverwertung –
Empfehlung

Bezüglich der Erträge hinsichtlich der regionalen Immobilieninvestitionen als Teil der Gesamtveranlagung wurde vom Beiratsvorsitzenden in der Sitzung vom 03.05.2016 darauf hingewiesen, dass diese in der Vergangenheit zwar von der Stadt Innsbruck vereinnahmt, jedoch nicht an den Gestellungsbetrieb weitergeleitet worden sind. Im Bewertungs- und Berechnungssystem bezüglich des Gestellungsbetriebes wirkt sich dieser Umstand auf die Deckungslücke erhöhend aus.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Näherrückens der Deckungslücke wurde vom Beirat auf die Notwendigkeit detaillierter strategischer Planungen zur Schließung der Deckungslücke verwiesen. Insbesondere wurde dahingehend auf einen Verwertungsbeginn der Immobilien bereits ab den Jahren 2023/2024 (bis dahin wahrscheinliches Aufbrauchen des Finanzvermögens) hingewiesen.

Dem Protokoll der Sitzung des Finanzbeirates vom 30.05.2017 waren in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen zu entnehmen:

- Verwertungsbeginn der Immobilien bereits ab dem Jahr 2024
Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird das Finanzvermögen im Laufe des Jahres 2024 aufgebraucht sein, sodass danach Zahlungsflüsse aus dem Immobilienvermögen notwendig werden. Bereits jetzt sind strategische Überlegungen betreffend die Verwertung von Immobilien – z.B. durch Verkauf oder Beleihung – anzustellen.

- Einbeziehung der kalkulierten, tatsächlich erzielten Erträge aus den für die Pensionsrückdeckung zweckgewidmeten Immobilieninvestments

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass sich der Finanzbeirat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 (das war das letzte der Kontrollabteilung im Zuge der gegenständlichen Einschau vorgelegte Sitzungsprotokoll) unter Tagesordnungspunkt 5 mit der „Strategie Immobilien“ beschäftigte. In Grundzügen wurden dabei zwei Denk- bzw. Modellvarianten aufgezeigt. Die damalige Frau Bürgermeisterin brachte als Mitglied des Finanzbeirates den Vorschlag ein, die Entscheidungsgrundlagen im ersten Halbjahr 2018 (weiter) entscheidungsreif zu konkretisieren. Dieser Vorgehensweise wurde vom Beirat zugestimmt. Der Stadtsenat nahm die dargestellten Empfehlungen des Finanzbeirates im Rahmen der üblichen Berichte der Fachdienststelle (MA IV) ebenfalls zustimmend zur Kenntnis.

Die Kontrollabteilung rief die hier aufgezeigten Empfehlungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates im Zusammenhang mit den Immobilieninvestments in Erinnerung und empfahl der Stadt Innsbruck als Investor eine Umsetzung in Erwägung zu ziehen.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass diesbezügliche Veranlassungen bereits getroffen worden sind.

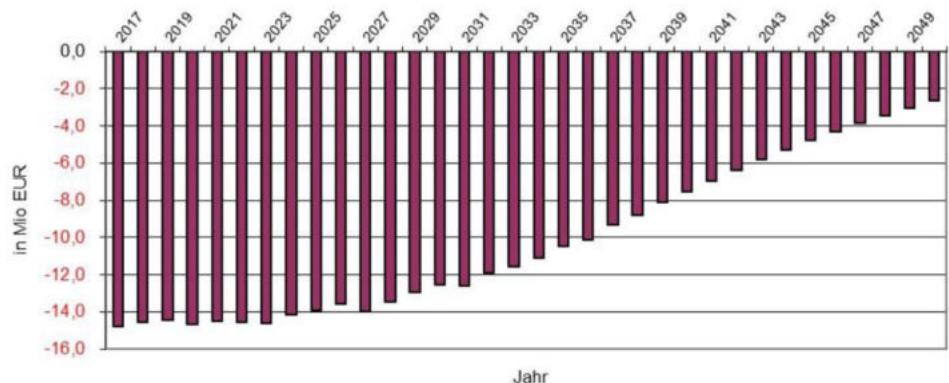
Sicherheit der Pensionszahlungen jedenfalls gewährleistet

Abschließend erwähnte die Kontrollabteilung, dass im Wege der Beratungen und Empfehlungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates immer darauf hingewiesen worden ist, dass die Sicherheit der Pensionszahlungen trotz der ermittelten Deckungslücke gewährleistet ist.

7.3 Auszahlungserfordernisse gemäß letzter „Strategieanalyse“

Nominale Auszahlungserfordernisse gemäß letzter Berechnung aus dem Jahr 2017

In der vom externen Controller zuletzt am 28.04.2017 erstellten „Strategieanalyse“ wird von ihm darauf hingewiesen, dass die gesamten Pensionsverbindlichkeiten der Stadt Innsbruck im Zusammenhang mit dem Gestellungsbetrieb von einem Aktuar mittels eines Gutachtens im März 2017 (neu) hochgerechnet worden sind. Die auf dieser Grundlage ermittelten bzw. prognostizierten nominalen Auszahlungserfordernisse zur Bedienung der Pensionsverbindlichkeiten (Ausgaben abzüglich Einnahmen) bezogen auf den definierten Betrachtungszeitraum bis 2050 zeigen dabei das folgende Bild:



Unter Berücksichtigung der Einnahmen (allen voran der Gestellungsentgelte) beliefen sich die Auszahlungserfordernisse bezüglich der Pensionsverbindlichkeiten des GESB im Zeitraum 2017 bis 2050 auf nominal € 344,74 Mio. Diese sind im praktizierten Bedeckungsmodell über die bestehenden Finanzveranlagungen, lokale Immobilienprojekte sowie Budgetzuschüsse der Stadt Innsbruck zu finanzieren.

8 Veranlagung in regionale Immobilienprojekte (Immobilienteil)

8.1 Allgemeines

Stand Immobilieninvestments per 31.12.2017

In der zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung letzten Berichterstattung an den Stadtsenat (von diesem in seiner Sitzung am 07.02.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen) im Zusammenhang mit der Veranlagung zur Pensionsrückdeckung des Gestellungsbetriebes zum Stichtag 31.12.2017 wurde der Realisierungsgrad der diesbezüglichen Immobilienveranlagung von der MA IV folgendermaßen dargestellt:

Immobilienportfolio - Gestellungsbetrieb - (gemäß Bericht der MA IV vom 16.01.2018 zur Sitzung des Stadtsenates am 07.02.2018)			
Jahr	Beschreibung	Investition (in € Mio.)	Ertrag 2017 (in €)
2003	Ankauf / Freimachung Campagnereiter-Areal	4,95	
2004	Ankauf Wohnbauliegenschaft "Wohnen am Lohbach II" abzgl. erfolgte Rückzahlung 15.01.2008 abzgl. erfolgte Rückzahlung 15.01.2009	8,02 -1,51 -1,28	309.407
2004	Ankauf Gewerbegrund "Schloßseppel"	3,23	242.444
2005	Ausschüttung zur Abdeckung Pensionslast 2005	4,30	
2009	Ankauf Gewerbegrund Amras	0,51	30.707
2010	Ankauf Grundstücke "Roßau-Süd"	7,00	
2013	Ankauf Grundstück Mühlau - Teilfinanzierung	1,78	158.814
Summe		27,00	741.372

Vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft wird in seinem am 16.01.2018 zum Stichtag 31.12.2017 erstellten Bericht darauf verwiesen, dass vier Projekte abgeschlossen werden konnten und aus den Bau-rechtserlösen entsprechende Einnahmen lukriert werden.

Außerdem wurde im Jahr 2010 der Ankauf von 3 Grundstücken im Entwicklungsgebiet „Roßau-Süd“ mit einem gesamten Investitionsvolumen von ca. € 7,0 Mio. vorgenommen. Weiters wurde im Jahr 2013 die zu diesem Zeitpunkt noch verbliebene Veranlagungsreserve von rd. € 1,78 Mio. in den Ankauf eines Grundstückes in Mühlau investiert.

Gemeinsam mit dem investierten Betrag von € 4,3 Mio. zur Abdeckung von Pensionslasten des Jahres 2005 sowie dem für die Freimachung des Campagnereiter-Areals angesetzten Betrag von € 4,95 Mio. wurde der vorgesehene Betrag von € 27,0 Mio. für Immobilienveranlagungen vollständig ausgeschöpft.

Zahlungsflüsse aus Immobilienveranlagungen im Berechnungsmodell des externen Controlliers

In den ursprünglichen Überlegungen war ab dem Jahr 2040 bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes im Jahr 2050 vorgesehen, die restlichen (Pensions-)Verbindlichkeiten durch die Verwertung (oder Beleihung) der betreffenden Immobilienveranlagungen zu bedienen. Durch den aufgrund verschiedener Umstände zeitlich näher gerückten (und

vom externen Controller für das Jahr 2024 prognostizierten) Zeitpunkt des vollständigen Verzehrs der Finanzveranlagungen zeigt sich diese Zeitschiene nunmehr im Vergleich zu den ursprünglichen Überlegungen deutlich verändert.

In der zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung letzten vom externen Controller erstellten „Strategieanalyse“ – datiert mit 28.04.2017 – wird von ihm darauf hingewiesen, dass es voraussichtlich ab dem Jahr 2024 zu einem Abbau des Immobilienvermögens (bis zu den Jahren 2039/2040) kommt. Ab dem Jahr 2040 waren in seinen Berechnungen zur Bedienung der Pensionsverbindlichkeiten die inzwischen valorisierten und bis zum Jahr 2050 auszudehnenden Budgetzuschüsse vorgesehen.

8.2 Gewerbegrund „Schloßseppel“

Ankaufsbeschluss
Ende 2004

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2004 wurden von der Stadt Innsbruck die Grundstücke Nr. 664/1 und Nr. 665 beide KG 81102 Amras (Lage östlich des DEZ Einkaufszentrums) angekauft. Im Beschluss wurde weiterführend bestimmt, dass als Bedeckung Mittel aus der Veranlagung „Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb“ - Anlageklasse Immobilienteil herangezogen werden.

Bestandvertrag
hinsichtlich
Grundstück Nr. 664/1

Auf dem Grundstück Nr. 664/1 wurde als Superädifikat ein Verkaufsgelände eines Sportartikelhändlers errichtet. Die erforderlichen Grundflächen wurden von der Stadt Innsbruck an den Sportartikelhändler im Wege eines unbefristeten Mietvertrages in Bestand gegeben. Beiden Vertragspartnern steht eine Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer im Mietvertrag festgeschriebenen Kündigungsfrist zu, wobei die Stadt Innsbruck (vorerst) bis 31.12.2041 auf das ihr zustehende Kündigungsrecht verzichtete.

Im Mietvertrag wurde ein nach dem VPI 2005 wertanzupassender Mietzins (mit 5 %iger Anpassungsschwelle) pro beanspruchtem m² Grundfläche festgeschrieben. Die von der IISG durchgeführten Valorisierungen des Mietzinses waren für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar; wobei die von der IISG zuletzt ab 01.01.2016 vorgenommene Wertanpassung aus Sicht der Kontrollabteilung verspätet erfolgt ist.

Bestandvertrag
hinsichtlich
Grundstück Nr. 665 –
verlängerter
Kündigungsverzicht
seitens der Stadt –
Empfehlung

Auf dem Grundstück Nr. 665 wurde von einer Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft der so genannte Musterhauspark errichtet. Dem Vertragspartner der Stadt Innsbruck wurde die notwendige Grundfläche im Rahmen eines unbefristeten Mietvertrages in Bestand gegeben. Beiden Vertragsparteien stand eine Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer im Mietvertrag festgeschriebenen Kündigungsfrist zu, wobei die Stadt Innsbruck bis 31.12.2019 auf das ihr zustehende Kündigungsrecht verzichtete.

Als Mietzins wurde ein nach dem VPI 2005 wertanzupassender monatlicher Betrag (mit 5 %iger Anpassungsschwelle) festgesetzt. Die von der IISG durchgeführten Valorisierungen des Mietzinses waren für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar; wobei die von der IISG zuletzt ab 01.01.2016 vorgenommene Wertanpassung aus Sicht der Kontrollabteilung verspätet erfolgt ist.

Im unterzeichneten Mietvertrag war für die Kontrollabteilung eine im Zusammenhang mit dem vereinbarten Mietzins enthaltene Bestimmung auffallend. Demnach war für den Fall, dass die Vermieterin (also die Stadt) bis spätestens 31.12.2017 einseitig auf ihre Kündigungsmöglichkeit bis 31.12.2021 verzichtet, eine Erhöhung des aktuellen Mietzinses um einen konkreten Betrag pro m² der in Bestand gegebenen Fläche vorgesehen. Sollte das Bestandverhältnis auch über den 31.12.2021 hinaus fortgesetzt werden, ohne dass es von Seiten der Stadt zu einer Kündigung kommt, war ab 01.01.2022 eine neuerliche Erhöhung des Mietzinses vorgesehen.

Die Durchsicht des bei der IISG elektronisch geführten Bestandnehmeraktes zeigte nämlich, dass zwischen der Stadt Innsbruck als Vermieterin und dem Bestandnehmer im Jahr 2013 – auf der Grundlage des StS-Beschlusses vom 30.01.2013 – ein Zusatz zum Mietvertrag unterzeichnet worden ist. In diesem Mietvertragszusatz verlängerte die Stadt Innsbruck ihren Kündigungsverzicht gegenüber dem Bestandnehmer um weitere 10 Jahre – sohin bis zum 31.12.2029.

Vor dem Hintergrund dieser im Jahr 2013 vorgenommenen Verlängerung des Kündigungsverzichtes der Stadt Innsbruck zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass von der bestandszinsvorschreibenden IISG eine Erhöhung des Mietzinses – wie in der aufgezeigten Vertragsbestimmung des ursprünglich abgeschlossenen Mietvertrages – offenbar nicht vorgenommen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen Amt für Präsidialangelegenheiten (Referat Liegenschaftsangelegenheiten) der MA I, in Zusammenarbeit mit der IISG in diesem aufgezeigten Fall eine Abklärung vorzunehmen. Gegebenenfalls ist die bestehende Bestandszinsvorschrift der IISG entsprechend der in Geltung stehenden Vertragsbestimmung zu erhöhen. Weiters ist die für 01.01.2022 vertraglich festgeschriebene neuerliche Erhöhung des Mietzinses von der IISG terminlich in Evidenz zu halten.

Vom Amt für Präsidialangelegenheiten wurde in der dazu abgegebenen Stellungnahme berichtet, dass mit dem Bestandnehmer und der IISG zwecks entsprechender Mietzinserhöhung im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung Kontakt aufgenommen worden ist.

8.3 Ausschüttung zur Abdeckung Pensionslast 2005

Beschluss des
Stadtsenates vom
14.09.2005

Der Stadtsenat ermächtigt in seiner Sitzung vom 14.09.2005 das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV,

„aus den Restmitteln des Sonderdepots Gestellungsbetrieb – Immobilienveranlagung einen Betrag von € 4,3 Mio. an den Gestellungsbetrieb zwecks Abdeckung der dort anfallenden aktuellen Pensionsverpflichtungen für den Zeitraum Oktober 2005 bis Feber 2006 zu transferieren“.

Aus finanzwirtschaftlichen Überlegungen (gute Entwicklung der im Spezialfonds enthaltenen Veranlagungen) wurde damals vorgeschlagen, im Jahr 2005 anstelle einer Veräußerung von Spezialfondsanteilen die benötigten Geldmittel aus seinerzeit ebenfalls im Rahmen von Wertpapierdepots (bei der Stadt Innsbruck) veranlagten Restmitteln aus der Immobilienveranlagung zu finanzieren.

Die belegmäßige Nachverfolgung dieser Angelegenheit durch die Kontrollabteilung zeigte, dass dem GESB von der Stadt Innsbruck am 28.09.2005 ein Betrag von € 4.298.691,18 (als Abgangsdeckung) zugeführt worden ist.

Mögliche künftige
Entnahme aus dem
GESB –
Empfehlungen

Vom Stadtsenat wurde in diesem Zusammenhang weiters beschlossen, dass im Bedarfsfall bei Notwendigkeit des Ankaufes von Grundstücken (für Wohnbauzwecke) aus dem Immobilienteil der Betrag von € 4,3 Mio. (dem GESB) wieder entnommen werden kann.

Seither wird diese Position in den (halbjährlichen) Berichterstattungen der MA IV an den Stadtsenat hinsichtlich der Entwicklung des Immobilienteils der Veranlagung Pensionsrückdeckung angeführt.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass vom externen Controller in seinen schriftlichen Dokumentationen bezüglich der Simulationsstudien bzw. zuletzt der „Strategieanalyse“ vom 28.04.2017 zur Thematik der regionalen Immobilienprojekte erläutert wird, dass derzeit € 4,5 Mio. noch nicht in Immobilienprojekte investiert sind. Für den Fall, dass sich ein interessantes Objekt ergeben sollte, könne dieser Betrag aus den Finanzveranlagungen (des GESB) entnommen werden.

Die Kontrollabteilung empfahl einerseits, die aufgezeigte betragliche Divergenz zwischen den Berichterstattungen der MA IV und der Strategieanalyse des externen Controllers abzuklären und zu korrigieren. In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde angekündigt, die Korrektur zu veranlassen.

Andererseits wurde von der Kontrollabteilung auf das vom externen Controller bereits für das Jahr 2024 prognostizierte Aufbrauchen der Finanzveranlagungen des GESB hingewiesen. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kontrollabteilung, diesen Betrag – welcher im Jahr 2005 aus dem Immobilienteil zur Finanzierung von Pensionslasten des GESB verwendet worden ist – in die im Detail noch auszuarbeitenden strategischen Überlegungen betreffend die Verwertung von Immobilien miteinzubeziehen. Im Anhörungsverfahren verwies die MA IV darauf, dass sie bestrebt ist, den Finanzbeirat mit der betreffenden Thematik zu befassen.

8.4 Grundstücke „Roßau-Süd“

Ankaufsbeschluss im
Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden im Bereich des Griesauweges südlich des Gewerbegebietes Roßau von der Stadt Innsbruck im Rahmen des Immobilienteiles GESB die drei Grundstücke Nr. 579/3, 589 und 590 – alle KG Amras – erworben.

Tauschgeschäfte

Mittlerweile hat sich die Fläche des Grundstücks Nr. 579/3 infolge von insgesamt drei Tauschgeschäften deutlich verringert.

Die bei flächenmäßiger Betrachtung beiden kleineren Tauschtransaktionen gehen auf Tauschgeschäfte zurück, bei denen die maßgeblichen Flächen des Grundstücks im Ausmaß von 220 m² und 774 m² von der Stadt Innsbruck gegen Grundstücksflächen in der Philippine-Welser-Straße zur Realisierung des Projektes „Ausbau und Verlängerung der Straßenbahnlinie 3“ getauscht worden sind.

Dritte Tauschtransaktion – Football-Zentrum – Wertausgleich – Empfehlung

Beim flächenmäßig größten Tausch wurde der betroffene Teil des Grundstücks Nr. 579/3 im Ausmaß von 4.633 m² gegen Grundstücksflächen südlich des „Tivoli Stadion Tirol“ getauscht.

Diesem dritten Tauschgeschäft liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2015 zugrunde.

Gemäß der in der Vorlage des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV vom 21.10.2015 enthaltenen weiterführenden Erklärung seien diese Grundstücksflächen (unter anderem) für das geplante Football-Zentrum vorgesehen. Weiters wurde in der Amtsvorlage darauf verwiesen, dass das Grundstück Nr. 579/3 von der Stadt aus Geldmitteln des GESB finanziert worden ist und die durch den Tausch eintretende Flächenverkleinerung klarerweise auch den Wert des Grundstückes vermindert. Da die Gegenleistung voraussichtlich als Teil des geplanten Football-Zentrums kaum künftige Erträge für Pensionszahlungen erwarten lässt, muss ein Wertausgleich für die reduzierte Fläche anderweitig erfolgen. Von der MA IV wurde vorgeschlagen, dass bei einer Veräußerung eines oder mehrerer der erworbenen Grundstücke der Erlös ausgleichshalber dem Gestellungsbetrieb zufließen soll. Diesem Vorschlag wurde vom Gemeinderat in der Beschlussfassung gefolgt.

In Verbindung mit den Tauschtransaktionen hinsichtlich des Grundstücks Nr. 579/3 erinnerte die Kontrollabteilung an den Beschluss des Gemeinderates vom 05.04.2002, wonach der im Rahmen des Verkaufs von städtischen Anteilen an der IKB AG an die TIWAG erzielte Veräußerungserlös mit einer Zweckwidmung versehen worden ist. Durch die aus städtischer Sicht nachvollziehbaren Tauschgeschäfte zur Realisierung verschiedener Vorhaben, soll/darf – so interpretiert die Kontrollabteilung den seinerzeitigen Beschluss bzw. auch die dargelegten Ausführungen und Beschlussvorschläge der MA IV – das Immobilienportfolio Gestellungsbetrieb nicht geschmälert werden.

Vom externen Controller wurde bereits für das Jahr 2024 das gänzliche Aufbrechen der Finanzveranlagungen des GESB prognostiziert. Aufgrund dieses Umstandes und der obigen Argumentation empfahl die Kontrollabteilung, den wegen der aufgezeigten (drei) Tauschgeschäfte für das Grundstück Nr. 579/3 notwendigen Wertausgleich in die im Detail noch auszuarbeitenden strategischen Überlegungen bezüglich der Verwertung von Immobilien miteinzubeziehen. Im Anhörungsverfahren verwies die MA IV darauf, dass von ihr auf die Notwendigkeit dieses Wertausgleiches hingewiesen wurde/wird und der Finanzbeirat mit der Thematik befasst wurde/werden wird.

9 Gewährte (Direkt-)Kredite

9.1 Allgemeines

(Nominale)
Gesamtsumme per
31.12.2017 und
Aufteilung im Detail

Zum Stichtag 31.12.2017 wurden aus Mitteln des Gestellungsbetriebes zu Veranlagungszwecken (Direkt-)Kredite im (nominalen) Gesamtausmaß von € 37.020.356,00 gewährt. Von dieser Gesamtsumme betraf ein Betrag von € 2.520.356,00 die Sowi Garage Beteiligungs GmbH,

€ 5.000.000,00 die Innbus Regionalverkehr GmbH und ein Gesamtbeitrag von € 29.500.000,00 die Stadt Innsbruck (zur Finanzierung der neuen Patscherkofelbahn).

Empfehlung des
Anlagebeirates vom
15.10.2014 –
Verwendungszeck
„Finanzierung des
Regional- und
Straßenbahnprojektes“

Der Anlagebeirat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 15.10.2014 intensiv mit der Thematik der „Direktdarlehen an die Stadt Innsbruck“ bzw. auch mit der damals angedachten Kreditgewährung aus Mitteln des Gestellungsbetriebes zum Erwerb der Sowi-/City-Garage.

Dabei wurde – bei Betrachtung der sich für die Stadt Innsbruck ergebenden betriebswirtschaftlichen Vorteile – der Vorschlag unterbreitet, Geldmittel des Gestellungsbetriebes in Form von Direktkrediten an die Stadt Innsbruck zur Finanzierung des Regional- und Straßenbahnprojektes zu verwenden. In dieser Konstruktion sollte der Gestellungsbetrieb einen fixverzinsten Kredit (nach Maßgabe von einzuholenden Bankindikationen für einen Fremdvergleich) an die Stadt Innsbruck mit einer Laufzeit bis ca. 2023 gewähren, wobei die Rückzahlung gemäß dem finanziellen Bedarf des GESB im Hinblick auf die Pensionszahlungen zu gestalten war/ist.

Die im Rahmen der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb als Direktkredite an die Stadt Innsbruck transferierten Mittel bleiben dabei weiter „zweckgewidmet“ im Sinne des ursprünglichen Beschlusses des Gemeinderates vom 05.04.2002. Für den GESB stellen diese Direktkredite lediglich eine anderweitige Veranlagungsmöglichkeit dar. Für die Stadt Innsbruck wirken sich Direktkredite des GESB insofern aus, als ansonsten notwendige Bankkredite durch Direktkredite des GESB ersetzt werden. Letztlich handelt es sich bei dieser Konstruktion um eine „interne Zwischenfinanzierung“.

Kenntnisname in
(Sonder-)Sitzung des
Gemeinderates vom
18.12.2014

Über Vorberatung in der Sitzung des (erweiterten) Stadtsenates am 18.11.2014 wurde eine entsprechende Vorlage der MA IV in einer Sondersitzung des Gemeinderates (zur Angelegenheit der Direktkredite) am 18.12.2014 behandelt. Letztlich nahm der Gemeinderat den Bericht der Finanzabteilung zustimmend zur Kenntnis. Dabei wurden die vom Anlagebeirat in seiner Sitzung vom 15.10.2014 gefassten Beschlüsse vom Gemeinderat als nachvollziehbar beurteilt. Die dargestellten Strategien und daraus resultierenden Vorteile für die Stadt Innsbruck wurden befürwortet. Der Gemeinderat beauftragte die MA IV mit der Umsetzung der notwendigen Veranlassungen.

GR-Beschluss vom
14.07.2016 –
Offenhaltung des
Verwendungszwecks

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.07.2016 die Beanspruchung von Kreditmitteln bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) zur (Aus-)Finanzierung der Kosten des Regional- und Straßenbahnprojektes beschlossen. Mit dieser Beschlussfassung wurde zugleich der bestehende Beschluss vom 18.12.2014 hinsichtlich der teilweisen Finanzierung des Regional- und Straßenbahnprojektes durch Direktkredite des Gestellungsbetriebes abgeändert. In diesem Rahmen wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass die Direktkredite des Gestellungsbetriebes somit für andere Projekt(zwischen)finanzierungen zur Verfügung stehen.

9.2 Kredit an die Sowi Garage Beteiligungs GmbH

Städtisches
Beteiligungsverhältnis /
Kredithöhe und
Kreditauszahlung

Zur Finanzierung des Ankaufs der Sowi-/City-Garage gewährte die Stadt Innsbruck als 75,10 %ige Gesellschafterin der Sowi Garage Beteiligungs GmbH mit Kreditvertrag vom 01.12.2014 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von € 2.520.356,00. Finanziert wurde dieses Gesellschafterdarlehen aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes. Die Kreditauszahlung erfolgte mit Valuta 28.11.2014.

Bestehender
Prüfbericht der
Kontrollabteilung

Von der Kontrollabteilung wurde bereits im Jahr 2017 eine Prüfung des Ankaufes der Sowi-/City-Garage vorgenommen. Im Zuge dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung auch eine Überprüfung dieses aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes finanzierten Gesellschafterdarlehens vor. Im Detail wurde daher von ihr auf den bestehenden Bericht „über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH“ vom 07.09.2017, Zl. KA-04396/2017 verwiesen.

Kreditlaufzeit –
Empfehlung

Der abgeschlossene Kreditvertrag weist eine 20-jährige Laufzeit auf. Die Tilgung hat per 31.12.2034 endfällig zu erfolgen, wobei vertragsgemäß eine einvernehmliche Verlängerung der Kreditlaufzeit möglich ist.

Die Kontrollabteilung erinnerte im Zusammenhang mit der vereinbarten Kreditlaufzeit daran, dass gemäß den Ergebnissen der vergangenen Simulationsstudien bzw. der letzten Strategieanalyse des externen Controllers die im Wege der Pensionsrückdeckung veranlagten Geldmittel bis spätestens 2023/2024 zur Deckung von Pensionszahlungen erforderlich sind. Die Finanzveranlagung wird höchstwahrscheinlich bis zu diesem Zeitpunkt aufgebraucht sein. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kontrollabteilung, in Zusammenarbeit mit dem externen Controller ein allfälliges vorzeitiges Rückzahlungserfordernis hinsichtlich dieses Kredites im Gesamtzusammenhang zu überprüfen und – wenn zutreffend – mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH dahingehend zu verhandeln. Im Anhörungsverfahren wurde von der MA IV angekündigt, in Abstimmung mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH mögliche Optionen zu prüfen.

Vertragliche Regelung
über die Zinshöhe und
Zinszahlung –
Empfehlung

Der zur Verrechnung zu gelangende Zinssatz wurde indikatorgebunden anhand des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines Aufschlages festgelegt. Die Bezahlung der Zinsen hat vereinbarungsgemäß jeweils am Ende eines Kalenderquartals im Nachhinein zu erfolgen.

Bereits in ihrem Bericht „über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH“ vom 07.09.2017 merkte die Kontrollabteilung an, dass die seit der Kreditzuzahlung bis zum 31.12.2016 angefallenen Zinsen nicht wie vertraglich vorgesehen, vierteljährlich im Nachhinein zur Zahlung gelangten. Eine Begleichung der Zinsen von der Sowi Garage Beteiligungs GmbH für den Zeitraum bis zum 31.12.2016 erfolgte erst Ende Jänner 2017. Vom Gestellungsbetrieb wurde dieser gesamte Zinsbetrag auf seinem Girokonto am 27.01.2017 vereinnahmt.

Auch die Zinsen betreffend das Jahr 2017 wurden von der Kreditnehmerin entgegen der bestehenden vertraglichen Vereinbarung Anfang Jänner 2018 bezahlt. Vom GESB ist dieser gesamte Zinsbetrag am 08.01.2018 auf seinem Girokonto vereinnahmt worden.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, entweder auf eine vertragskonforme (vierteljährliche) Begleichung der Zinsabschlüsse zu drängen oder – wenn dies beiderseits gewünscht ist – die Regelung des Kreditvertrages diesbezüglich anzupassen (jährliche Bezahlung der Zinsen). Von der MA IV wurde angekündigt, zusammen mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH eine diesbezügliche Lösung zu suchen.

9.3 Kredit an die Innbus Regionalverkehr GmbH

Kredithöhe und Beteiligungsverhältnisse

Aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes wurde von der Stadt Innsbruck im Jahr 2017 ein Kredit in Höhe von € 5,0 Mio. an die Innbus Regionalverkehr GmbH gewährt. An dieser Gesellschaft ist zu 55 % die IKB AG und zu 45 % die IVB (direkt) beteiligt.

Verwendungszweck

In der Vorlage des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft vom 27.06.2017, welche die Grundlage für den in dieser Angelegenheit gefassten Beschluss des GR vom 13.07.2017 darstellte, wurde darauf verwiesen, dass die Kreditsumme zur Teilfinanzierung von Busanschaffungen dient(e).

Vertragsdetails

Entsprechend den getroffenen Regelungen des bestehenden Kreditvertrages vom 13.07./24.08.2017 wurde der Kredit für eine (Lauf-)Zeit von 5 Jahren (von 01.09.2017 bis 01.09.2022) eingeräumt. Für diese Ausleihe wurde eine Verzinsung im Ausmaß von 2 % p.a. festgelegt. Die Tilgung hat in 10 halbjährlichen (Pauschal-)Raten zu erfolgen.

9.4 Direktkredite an die Stadt Innsbruck

Direktkredite an die Stadt Innsbruck per 31.12.2017 – Abrechnungs- und Rückführungsdetails

Zum Stichtag 31.12.2017 bestanden aus Mitteln des Gestellungsbetriebes an die Stadt Innsbruck gewährte Direktkredite in einem Gesamtausmaß von € 29,5 Mio. Dieser Betrag verteilt(e) sich auf insgesamt 8 Auszahlungstranchen mit den folgenden Abrechnungs- und Rückführungsdetails:

Direktkredite an die Stadt Innsbruck zum Stichtag 31.12.2017 (von der Stadt Innsbruck verwendet zum Um- und Ausbau der Patscherkofelbahn) (Beträge in €)								
Bemerkung	Tranche 1 (05/2021)	Tranche 2 (05/2022_1)	Tranche 3 (05/2022_2)	Tranche 4 (05/2023)	Tranche 5 (07/2018_1)	Tranche 6 (07/2018_2)	Tranche 7 (07/2018_3)	Tranche 8 (07/2018_4)
(Kredit-)Betrag:	4.900.000,00	2.000.000,00	3.100.000,00	3.800.000,00	6.200.000,00	2.000.000,00	5.500.000,00	2.000.000,00
Datum Ausz.:	06.04.2017	28.06.2017	01.08.2017	05.09.2017	11.10.2017	15.11.2017	27.11.2017	11.12.2017
Laufzeit bis:	17.05.2021	16.05.2022	16.05.2022	15.05.2023	02.07.2018	02.07.2018	02.07.2018	02.07.2018
Rückführung:	endfällig	endfällig	endfällig	endfällig	endfällig	endfällig	endfällig	endfällig
Zinssatz (fix):	0,40 % p.a.	0,60 % p.a.	0,60 % p.a.	0,70 % p.a.	0,15 % p.a.	0,10 % p.a.	0,10 % p.a.	0,10 % p.a.
Zinsen per:								
05/2018	21.801,64	10.586,30	14.676,16	18.364,93				
07/2018					6.726,58	1.254,79	3.269,86	1.112,33
05/2019	19.600,00	12.000,00	18.600,00	26.600,00				
05/2020	19.600,00	12.000,00	18.600,00	26.600,00				
05/2021	19.600,00	12.000,00	18.600,00	26.600,00				
05/2022		12.000,00	18.600,00	26.600,00				
05/2023				26.600,00				

GR-Beschluss vom
15.02.2017

Der Gemeinderat ermächtigte und beauftragte die MA IV mit Beschluss vom 15.02.2017, für die benötigten Mittel in Bezug auf das Projekt Neubau Patscherkofelbahn ein Finanzierungskonzept samt Bedeckungsplan auszuarbeiten. Dieses Finanzierungskonzept wurde vom Gemeinderat letztlich in seiner Sitzung vom 13.07.2017 zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die hier dargestellten Direktkredite wurde vom GR beschlossen, dass zur Projektzwischenfinanzierung im Sinne der Kosten- und Risikominimierung und aufbauend auf die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse Finanzmittel des Gestellungsbetriebes heranzuziehen sind. Diese sind marktüblich zu verzinsen.

Zwischen-
finanzierung des
variabel verzinsten
Fremdfinanzierungs-
anteils (Tranche 1 bis 4)

Vom damals zur Finanzierung des Projektes Neubau Patscherkofelbahn insgesamt veranschlagten (Fremd-)Kapitalbedarf von insgesamt € 55,33 Mio. war unter anderem vorgesehen, einen Anteil von 25 % (€ 13,8 Mio.) anhand variabel verzinsten rückzuzahlender Abstattungskredite zu beanspruchen.

Betreffend diesen Anteil war eine Vorfinanzierung der langfristigen Kreditaufnahmen aus Mitteln des Gestellungsbetriebes vorgesehen. Nach Ablauf der Direktkredittranchen in den Jahren 2021 (Tranche 1), 2022 (Tranchen 2 und 3) sowie 2023 (Tranche 4) ist eine Anschlussfinanzierung bei Banken mit einer möglichst projektentsprechenden Laufzeit geplant.

Übrige Direktkredit-
tranchen (5, 6, 7 und 8)

Die weiteren in der obigen Übersicht angeführten Direktkredittranchen (Tranchen 5, 6, 7 und 8) haben lediglich eine kurze Laufzeit (bis 02.07.2018) aufgewiesen und dienten ebenfalls der Finanzierung von Gesellschaftereinlagen der Stadt Innsbruck für den Neubau der Patscherkofelbahn. Hinsichtlich dieser Direktkreditbeträge war eine Rückführung aus zu beanspruchenden Kreditmitteln bei anderen Kreditgebern vorgesehen, welche ursprünglich für Mitte Juli 2018 erwartet worden war.

Eine Ende Juli 2018 mit dem zuständigen Sachbearbeiter der MA IV dahingehend geführte Rücksprache ergab, dass die mit 02.07.2018 befristeten kurzfristigen Direktkredittranchen (5 bis 8) vorerst bis 31.10.2018 prolongiert worden sind.

Aktenvermerke als
Grundlage der
Ver- und
Abrechnungsdetails

Da im Falle dieser Direktkredite aus zivilrechtlicher Sicht keine Kreditverträge abgeschlossen werden konnten, wurden die für die jeweiligen Auszahlungstranchen maßgeblichen Verrechnungsdetails im Rahmen von Aktenvermerken (betitelt mit „Konditionenblatt“), welche von dem für die Veranlagungen des Gestellungsbetriebes zuständigen Mitarbeiter der MA IV unterfertigt worden sind, festgehalten.

Die darin dokumentierten Regelungen folgen der Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes, um den Gestellungsbetrieb durch diese Konstruktion von Direktkrediten an die Stadt nicht schlechter zu stellen, als bei einer alternativen Veranlagung von Geldmitteln des GESB (bspw. Termingelder etc.).

Berechnung der Zinsen

Die Berechnung der in den Aktenvermerken angegebenen Zinsen war für die Kontrollabteilung vollständig nachvollziehbar.

Bezahlung der Zinsen –
Empfehlung

Zur Bezahlung dieser Zinsen ist in den Aktenvermerken festgehalten, dass diese in Form von Erhöhungen zu den jährlichen Zuschüssen an den Gestellungsbetrieb erfolgen. Diesbezügliche Nachtragskreditansuchen sind zeitgerecht zu stellen.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass bis zum Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Prüfungshandlungen Ende Juni 2018 keine dahingehenden Zahlungen von der Stadt Innsbruck an den Gestellungsbetrieb festzustellen waren. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung – zumindest ist dies im Zuge der getroffenen Formulierungen in den maßgeblichen Aktenvermerken so festgehalten – ist vorgesehen, dass die Zinsen zu den jeweiligen Zinsterminen auch zu bezahlen sind.

Von der Kontrollabteilung wurde auf die im Rahmen von (internen) Aktenvermerken getroffenen Verrechnungsregelungen hingewiesen und empfohlen, bezüglich der Zinszahlungen eine Klärung vorzunehmen. Nach Meinung der Kontrollabteilung wären im Mai 2018 (bzw. im Juli 2018) entsprechende Zinszahlungen (betitelt als Abgangsdeckung) an den GESB zu überweisen gewesen. Von der MA IV wurde im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass durch die Sperre der Vorschlagspost der Verzug unvermeidlich ist/war. Für die Zukunft werden Verbesserungen ins Auge gefasst.

Zusammenfassende
Stellungnahme des
Finanzbeirates

Der Finanzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2018 ausführlich mit dem (Vor-)Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck befasst und die den Finanzbeirat betreffenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Finanzbeirat wird insbesondere die von der Kontrollabteilung in Erinnerung gerufenen Empfehlungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates bezüglich außerordentliche oder höher valorisierte Budgetzuschüsse und hinsichtlich der Immobilieninvestments weiter im Auge behalten und gegebenenfalls weitere diesbezügliche Beschlüsse/Empfehlungen fassen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 03.12.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 13.12.2018 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-07390/2018

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Gestellungsbetriebes
der Stadt Innsbruck

Beschluss des Kontrollausschusses vom 03.12.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 13.12.2018 zur Kenntnis gebracht.